Der Dorpater
Chargirten-Convent
von seiner Gründung bis 1880.

Eine historische Skizze

von

Eberhard Kraus.

Sonderabdruck aus der „Neuen Dörptschen Zeitung.“

Dorpat.
Verlag von C. Mattiesen.
(Leipzig: K. F. Köhler).
1883.

Der Dorpater
Chargirten-Convent
von seiner Gründung bis 1880.

Eine historische Skizze

von

Eberhard Kraus.

Sonderabdruck aus der „Neuen Dörptschen Zeitung."

Dorpat.

Verlag von C. Mattiesen.
(Leipzig: K. F. Köhler).
1883.

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 30. September 1883.

Druck von C. Mattiesen; Dorpat.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Absicht, die höchst interessanten Institutionen der Dorpater Studentenschaft, wie sie sich im Laufe der Zeit entwickelt haben, historisch zu beleuchten. Sie verfolgt weiterhin den Zweck, den vielfach falschen und verkehrten Anschauungen über diese Studentenschaft entgegenzutreten. Das Material zu der Arbeit ist im Archiv der Curonia gesammelt worden, wodurch es zu erklären ist, wenn die Curonia im Laufe der Darstellung mehr hervortritt, als die übrigen Corporationen.

* * *

Wenn die Dorpater Studentenschaft eine Organisation aufweist, welche durch ihre stramme Geschlossenheit einzig in ihrer Art dasteht, so ist dies fast ausschließlich dem solidarischen Geiste der studentischen Corporationen zu danken. Es ist auffallend, wie bald in ihnen die Erkenntniß von der Gemeinsamkeit ihrer Hauptinteressen die Oberhand über particularistische Neigungen und Bestrebungen gewann und wie sehr sie sich stets als integrirenden Theil der ganzen Burschenwelt betrachteten, als deren Vertreter sie auftraten und deren Interessen sie zu wahren wußten. Allerdings wurde eine derartige Poli-

tik nur möglich durch eine durchaus gesunde Basis der Corporationen, die ihnen eine lange Lebensdauer ermöglichte und unter den Nichtcorporellen Verständniß und die erforderlichen Sympathien verschaffte. Das konnte nur geschehen, wenn die Corporationen ihre Wurzeln in den baltischen Landen selbst hatten und jeder einseitigen und ausschließlichen Richtung von Anfang an feindlich gegenübertraten. Da nun von jeher die Blüthe der Landesjugend sich den Corporationen zuwandte, so mußten bald die verschiedensten Elemente und Richtungen in ihnen Platz finden, die das studentische Leben vor Einseitigkeit bewahrten und es bewirkten, daß der Sinn für Gemeinsamkeit und Solidarität die Oberhand über den Geist der Absonderung und der Ausschließlichkeit gewann.

Im Interesse der Gesammtheit vermochten die Corporationen es stets über sich, dem übrigen Theil der Studentenschaft, den sogenannten Wilden, wenn es erforderlich war, Zugeständnisse von großer Tragweite zu machen. Es hat ihnen nie an Bereitwilligkeit gefehlt, die Nichtcorporellen zur Regierung der Burschenwelt zuzulassen. Doch der Erfolg lehrte fortwährend, daß eine Theilnahme der Gesammtheit am Regiment aus praktischen Gründen eine Unmöglichkeit war, daß die Gesammtheit auch nicht entfernt den guten Willen dazu hatte und daß selbst das Bestreben, einzelne Elemente des Wildenthums zur Mitregierung heranzuziehen, theils an der Lauheit, theils an der Böswilligkeit derselben scheiterte.

Solchergestalt ist die Verfassung des Dorpater Burschenstaates eine aristokratische, da nur die Corporationen das Recht der Besetzung der Burschenämter, der Gesetzgebung und der Rechtsprechung besitzen. Die Wilden werden verpflichtet, die Gesetze, an deren Festsetzung sie nicht mitgewirkt, anzuerkennen, und sich den Urtheilen, welche ausschließlich von den Corporellen gefällt werden, zu fügen, widrigenfalls über sie der Ausschluß aus der Burschengemeinschaft verhängt wird.

So wenig nun auch derartige Zustände den Ideen von Freiheit und von Gleichheit entsprechen, wie sie in studentischen Verhältnissen doch gewiß leichter durchzuführen sind, als sonst irgendwo anders, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie allein haltbar sind und daß eine Aenderung derselben den ganzen Burschenstaat in seinen Fugen krachen macht. Nur der, welcher die unbedingte Freiheit des Individuum über das Wohl der Gesammtheit stellt und folgerichtig die Entfesselung des Wildenthums höher schätzen würde, als die Einheit des Burschenstaats, kann eine Abänderung herbeiwünschen. Im Laufe der Darstellung soll diese Behauptung ihre historische Begründung finden.

Um sich dem übrigen Theil der Burschenwelt möglichst entgegenkommend zu bezeigen, haben die Corporationen in ihrer Mehrzahl von jeher der Bildung von neuen Verbindungen kein Hinderniß in den Weg gelegt. In der That hat es auch im Laufe der Zeit an neuen Corporationen nicht gefehlt, doch waltete über fast allen ein besonderer Unstern. Durch

das Bestehen von vier Landsmannschaften, Curonia, Estonia, Livonia und Fraternitas Rigensis, war den weitaus meisten Studirenden, welche am corporellen Leben theilzunehmen wünschten, der Eintritt in eine bestimmte Verbindung vorgezeichnet. So kam es denn, daß die sich neubildenden Corporationen entweder aus fremden Nationalitäten, oder aus Mißvergnügten, oder aus Solchen bestanden, die eine bestimmte Tendenz verfolgten. Da es nun wohl einleuchtend ist, wie sehr ein fremdartiges oder gar tendenziöses Element das Gefüge einer auf der Eintracht aller Glieder beruhenden Gemeinschaft in Gefahr bringen muß, so kann es nicht Wunder nehmen, daß die alten Corporationen solchen Emporkömmlingen wenig Sympathie bezeigten und sie theilweise sogar herauszubeißen suchten. Namentlich war es von jeher die Curonia, welche neugegründeten Corporationen gegenüber Front machte. Dieser Umstand und ebenso häufig innere Schwäche bewirkten die stetig sich wiederholende Auflösung neugegründeter Corporationen. Erst die Neuzeit, welche der Dorpater Studentenschaft einen derartigen Zuwachs gebracht hat, daß in den alten Corporationen kein Raum mehr für alle diejenigen Elemente vorhanden ist, welche sich einer Verbindung anschließen wollen, hat zwei wirklich lebensfähige neue Corporationen, die Neobaltia und die Fraternitas Academica, gezeitigt. Allem einseitig Tendenziösen abhold und eine gesunde Richtung verfolgend, haben diese es vermocht, sich eine feste Position neben den alten Landsmannschaften zu erringen, welche sie

hoffentlich zum Segen und zum Gedeihen des Burschenstaates auch behaupten werden.

Die Verbindung der verschiedenen Corporationen zur Regierung des Burschenstaates führt den Namen des Chargirten-Convents. Diese Bezeichnung, welche früher nur für die Zusammenkünfte der Chargirten (jetzt meist Chargirten-Versammlungen genannt) gebräuchlich war, wurde im Laufe der Zeit zum terminus technicus für die Gesammtheit der durch ihre Chargirten vertretenen Corporationen, da auf den Versammlungen der Chargirten die Beschlüsse der einzelnen Convente registrirt werden und erst nach erfolgter Registrirung in's Chargirten-Convents-Protocoll das Votum der Majorität Rechtskraft erlangen kann.

In seiner Befugniß, Gesetze zu geben und Urtheile zu fällen, die Beziehungen sowohl der Bursche zu einander und zur Außenwelt, wie diejenigen der Corporationen zu regeln und zu überwachen, besteht der Chargirten-Convent, im Grunde genommen, erst seit 1841.

Schon in den ersten Jahren nach der Gründung der Universität hatte sich die Dorpater Studentenwelt in einer allgemeinen Burschenschaft corporativ gestaltet. Bald jedoch gewann das stark ausgeprägte provinzielle Sonderbewußtsein die Oberhand und die Angehörigen der einzelnen Provinzen traten zu Landsmannschaften zusammen. Wir hören von einer Curonia, einer Livonia, einer Estonia, sowie von einer finnländi-

schen Corporation. Doch bekamen nach einiger Zeit die dem landsmannschaftlichen Princip entgegengesetzten Bestrebungen wieder die Oberhand, die Landsmannschaften wurden aufgelöst und eine Gliederung der Studentenschaft in Facultäten durchgeführt*). Im J. 1817 kam es auf Antrieb des Curators Lieven zur Gründung einer allgemeinen Burschenschaft, die sich aber nicht lange auf der Bildfläche behauptete, da der Trieb, zu Landsmannschaften zusammenzutreten, unter den Dorpater Studirenden auf die Dauer nicht zu unterdrücken war. Namentlich war es der stets hervortretende Particularismus der Kurländer, welcher die allgemeine Burschenschaft zu Fall brachte.

Anfang der zwanziger Jahre bildeten sich kurz nach einander die alten Landsmannschaften Curonia (Farben: grün, blau, weiß), Estonia (grün, violett, weiß) und Livonia (roth, grün, weiß) von Neuem und constituirte sich eine Fraternitas Rigensis (blau, roth, weiß), was sehr natürlich war, da Riga durch seine historische und politische Bedeutung von jeher eine Sonderstellung behauptet hat und seine Söhne wenig Gemeinsames mit den übrigen Livländern in sich spüren mochten. Eine Polonia (Farben: dunkelroth, blau, weiß) wurde zu dieser Zeit gegründet und die Russen begannen ebenfalls früh, wenn auch nicht in corporativer Form, zusammenzuhalten. Auch eine Burschenschaft existirte seit 1826 wieder.

*) Die Curonia widersetzte sich jedoch diesen Beschlüssen, bestand als Corporation noch mehre Jahre fort und hielt bis zu ihrer Neugründung gesellschaftlich zusammen.

Eine feste Organisation der Burschenwelt gab es damals noch nicht, sondern die Beziehungen der einzelnen Corporationen zu einander wurden durch sogenannte Cartell-Convente geregelt, auf welchen die Chargirten mit einander verhandelten. Wilde Feindseligkeiten, die in gegenseitigen Ruckungen ihren Ausdruck fanden, gehörten zur Tagesordnung. Zur Aufhebung einer Ruckung war eine Corpspaukerei erforderlich, zu welcher jede Corporation drei Paukanten stellte. Eine gleichartige restitutio in integrum fand bei Aufhebung des Verrufs über einen einzelnen Burschen Statt, der sich gewöhnlich bei allen Corporationen herauszupauken hatte. Der Sinn war der, daß er durch Darlegung seines Muthes eine gewisse Garantie für persönliche Ehrenhaftigkeit zu geben verpflichtet war.

Im Jahr 1833 brach, in Anlaß der studentischen Bewegungen Deutschlands, eine schwere Verfolgung über die Corporationen von Seiten der Universitäts-Obrigkeit herein, welche dieselben bis dahin unter dem Namen von literärischen Gesellschaften stillschweigend geduldet hatte. Diese Verfolgung führte zur definitiven Auflösung der Burschenschaft, deren Glieder zum großen Theil relegirt wurden, vermochte jedoch den Landsmannschaften nicht den Todesstoß zu versetzen. Obgleich auch sie von oben her aufgelöst wurden, so reconstituirten sie sich doch gleich wieder und schlossen sich nur um so enger an einander.

In diese Zeit (c. 1834) fällt die Gründung eines Chargirten-Convents mit der Befugniß der Legislative. Eine wirkliche Gewalt über die einzelnen Corporationen jedoch besaß er noch nicht, sondern jene fuhren fort, einander zu befehden und in Verruf zu thun. Ebensowenig brauchten seine Beschlüsse allgemeine Giltigkeit unter der Burschenwelt zu haben, da es den einzelnen Corporationen vollständig freistand, sich zum Chargirten-Convent zu halten, oder nicht.

Die Corporationen vermochten sich auf die Dauer der Erkenntniß nicht zu verschließen, wie wenig erfreulich und gedeihlich derartige Zustände waren. Seit Ende der dreißiger Jahre fanden angelegentliche Verhandlungen darüber Statt, wie den obwaltenden Uebelständen abzuhelfen wäre, und zwar wurden nicht blos die corporellen, sondern auch die allgemeinen studentischen Zustände in Betracht gezogen. Was die ersteren anbetraf, so einigte man sich dahin, dem Chargirten-Convent unter anderen erweiterten Machtbefugnissen die richterliche Entscheidung über alle Zwistigkeiten der Corporationen zuzuerkennen. Für die Zwistigkeiten der Einzelnen beschloß man ein besonderes Forum, das Ehrengericht, zu errichten, das zu entscheiden hatte, ob ein Duell zulässig und, wenn das der Fall, wer der stärker Beleidigte sei. Diesem war dann die Wahl zu stellen zwischen der Entscheidung durch Waffen, oder einer mündlichen Ehrenerklärung Seitens seines Gegners, welchem er auch, wenn nöthig, eine Erklärung zu machen hatte. Diese Bestimmung

war von außerordentlich segensreichen Folgen, da solchergestalt Niemand zu einem Duell gezwungen werden konnte, falls er nicht selbst provocirend oder beleidigend aufgetreten war. Im letzteren Falle blieb er allerdings verpflichtet, alle Consequenzen seines Benehmens auf sich zu nehmen, bis eine aufgeklärtere Zeit ihn auch dieser Verpflichtung entband.

Auf dem Vorconvent vom 15. Mai 1841 gaben sich die Corporationen Estonia, Curonia, Fraternitas Rigensis und Livonia gegenseitig die Garantie, bis zur Untersiegelung einer Bestimmung über Aufhebung der corporellen Ruckungen und über Beleidigungen der Corporationen, keinen corporellen Verruf mehr auszusprechen. Eine allgemeine Ehrengerichts-Ordnung wurde (vorläufig auf ein Jahr) eingeführt, welche in ihren Grundzügen noch heutigen Tages in Kraft ist. Demnach hat jede Corporation aus ihren Gliedern drei Ehrenrichter zu wählen, die ihr Ehrenwort ablegen, stets nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehung der Person zu richten. Vor dieses Gericht muß jede Streitigkeit, die eine Forderung zur Folge gehabt hat (Reißerei) gebracht werden. Jeder Parte wählt sich einen Ehrenrichter, die sich dann auf einen Dritten zu einigen haben. Ruckungen zwischen Angehörigen derselben Corporationen competiren vor die corporellen Ehrenrichter.

Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind inappellabel. Doch war das in der ersten Zeit nicht im heutigen Umfange der Fall,

da jeder Ehrenrichter, der mit der Entscheidung des Ehrengerichts unzufrieden war, das Recht hatte, ein sogenanntes „unparteiisches Ehrengericht" zu berufen, das aus der Zahl der übrigen Ehrenrichter durch das Loos zusammengesetzt wurde und dessen Entscheidung die Angelegenheit endgiltig erledigte.

Ueber die Beleidigungen der Corporationen unter einander wurde unter vollständiger Abschaffung der corporellen Verrufe schließlich festgesetzt, daß dem Chargirten-Convent das Urtheil darüber zustehe, ob überhaupt eine Beleidigung vorgefallen sei. Im Verneinungsfalle mußte eine Erklärung abgegeben werden, im Bejahungsfalle fand Corpspaukerei Statt.

Die nächste Aufgabe des Chargirten-Convents bestand in Normirung der Beziehungen zu den Verbindungen der Polen und Russen.

Die Polonia war 1833 mit den übrigen Corporationen aufgelöst worden, hatte sich jedoch 1835 reconstituirt und seit der Zeit eine isolirte Stellung eingenommen. Die Russen hielten fast nur gesellschaftlich zusammen.

Nach längeren Verhandlungen machten diese Verbindungen das Zugeständniß, vorläufig auf eine Theilnahme am Chargirten-Convent zu verzichten, falls ihnen alle sonstigen Vorrechte der Verbindungen zugestanden würden, und erklärten, alle einstimmigen Beschlüsse des Chargirten-Convents als bindend anerkennen zu wollen. Die Russen constituirten sich erst nach dieser Vereinbarung definitiv als Ruthenia mit den Farben: orange, schwarz, weiß.

Es waren ohne Frage wichtige und schwerwiegende Errungenschaften, welche das Jahr 1841 der Burschenwelt gebracht hatte. Nicht nur, daß die Verwaltung des Burschenstaates in die Hände einer festconsolidirten Centralgewalt gelegt worden war, auch das Verhältniß der einzelnen Bursche zu einander war durch die Ehrengerichts-Ordnung, nach welcher auf Verlangen des Beleidigten jede einzelne Beleidigung rückgängig gemacht werden mußte, in gesetzmäßiger und wohlthuender Weise geregelt.

Die „Polonia" machte wiederholt Versuche, in den Chargirten-Convent hinein zu kommen, doch wurde ihrem Bestreben von den übrigen Conventen nicht gewillfahrt, aus Besorgniß, durch die Gemeinschaft mit den Polen möglicher Weise politisch compromittirt zu werden. Da die „Polonia" ein historisches Recht betonte, am Chargirten-Convent theilzunehmen, so wurde ihr erwidert, sie hätte nur an den früheren Cartell-Conventen theilgenommen, nie aber am Chargirten-Convent. Als die „Polonia" nun erkannte, daß durchaus keine Aussicht für sie vorhanden war, jemals in den Chargirten-Convent aufgenommen zu werden, löste sie sich 1843 mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf und erklärte, daß ihre Glieder von nun an den Comment und den Chargirten-Convent nicht mehr anerkennen würden. Natürlich wurde darauf der Verruf über die Glieder der ehemaligen Polonia ausgesprochen, doch fehlte es innerhalb des Chargirten-Convents nicht an Verständniß für ihre Lage. Man sah im Laufe der Zeit ein, daß es ein auf die Dauer un-

haltbarer Zustand sei, eine größere Anzahl von sonst ehrenwerthen Leuten als im Verruf stehend zu betrachten, und daß man den Polen, die aus politischen Gründen nun einmal am Zusammenwirken mit der übrigen Burschenwelt verhindert waren, gewisse Concessionen schuldig sei. Deshalb wurde im Jahre 1851 beschlossen, die Polen als Philister anzusehen, ihnen jedoch auf Verlangen zu gestatten, in alle Rechte und Pflichten von Burschen einzutreten. Wie es der Allgemeinheit nur dienlich sein konnte, daß eine größere Anzahl von unzufriedenen Burschen versöhnt wurde, so war es für die Einheit des Burschenstaates ein Vortheil, daß diese Frage durch das friedliche Ausscheiden eines heterogenen Elementes zur Lösung gebracht wurde. Die Stellung der Polen ist bis auf den heutigen Tag dieselbe geblieben und sie haben dem Chargirten-Convent durch ihre Haltung nie Anlaß gegeben, die ihnen gemachten Concessionen zu bereuen.

Die „Ruthenia" vermochte auf die Dauer ihre abhängige und unfreie Stellung ebenfalls nicht zu ertragen und ging an den Chargirten-Convent mit dem Gesuch um Aufnahme, wurde jedoch wie die „Polonia" abschlägig beschieden, wenn auch aus anderen Gründen. Man befürchtete nämlich nationalen Hader, der bei der Haltung der Universitäts-Obrigkeit zu den schlimmsten Folgen hätte führen können. Die „Ruthenia" suchte darauf darum nach, ihr wenigstens ein Cartell-Verhältniß mit dem Chargirten-Convent zuzugestehen, nach welchem eine Uebereinkunft über einige Hauptpuncte zu treffen

wäre, deren Erfüllung beiderseitige Verpflichtung sein würde, während im Uebrigen beide Theile völlig unabhängig neben einander fortlebten. Das wurde dann der „Ruthenia" Anfang 1846 zugestanden.

Das Jahr 1846 ist ein höchst bedeutsames für die Geschichte des Burschenstaates, weil in demselben von Seiten der Curonia eine Proposition gestellt wurde, welche zu einer völligen Umgestaltung der bestehenden Verfassung führen sollte. Auf dem Chargirten-Convent vom 9. Mai 1846 stellte die Curonia folgende Anfragen:

1) Haben alle honorige Burschen unter einander überhaupt, also auch in Bezug auf Gesetzgebung und Gesetzverwaltung, in der Burschenwelt völlig gleiche Rechte?

2) Entspricht die jetzige Organisation der Burschenwelt der Rechtsgleichheit aller honorigen Bursche?

Als vom Chargirten-Convent die erste Anfrage bejaht, die zweite verneint wurde, machte die Curonia den Vorschlag, zum Zweck der Umgestaltung der augenblicklichen Burschengesetze und Burschenverhältnisse nach dem Principe der Gleichberechtigung aller honorigen Bursche eine Commission niederzusetzen. Diese Proposition wurde vom Chargirten-Convent angenommen und die erwählte Commission arbeitete folgende Puncte aus:

1) An Stelle des Chargirten-Convents soll ein Repräsentanten-Convent treten, dessen

Glieder von allen Burschen nach Kopfzahl gewählt werden.

2) Die Repräsentanten sollen von allen Burschen gewählt werden können, müssen aber selbst Bursche im engeren Sinne (vom dritten Semester ab) sein.

3) Eine Anzahl von Burschen, wenigstens 15, entsendet einen Repräsentanten, der mit seinem Ehrenwort zu bekräftigen hat, von wie vielen und von wem namentlich er entsandt ist. Zugleich haben die Repräsentanten im Namen ihrer Wähler das Ehrenwort darauf zu geben, daß sie die zu treffenden Bestimmungen garantiren.

4) Die Repräsentanten geben die Entscheidung nach dem Beschlusse ihrer Wähler.

5) Die Sectionen sind nicht feststehend in ihren Mitgliedern und Repräsentanten.

6) Der Repräsentanten-Convent entscheidet mit Stimmenmehrheit.

7) Der Repräsentanten-Convent ist nicht befugt, die bisher anerkannten Corporationen aufzulösen, so lange sie sich den Bestimmungen des Convents fügen."

Diese Vorschläge gingen im Wesentlichen durch. Die Zusätze und Abänderungen waren hauptsächlich folgende:

Eine jede Corporation oder Section wählt aus ihrer Mitte für je 20 stimmfähige Mitglieder einen Repräsentanten. Stimmfähig sind Alle, ausgenommen die crassen Füchse. Die

Repräsentanten müssen selbst Bursche im engeren Sinne sein und müssen im Namen ihrer Wähler den bei Einberufung des Repräsentanten-Convents bestehenden Comment und die zu treffenden Bestimmungen mit ihrem Ehrenwort garantiren. Zu Anfang jedes Repräsentanten-Conventes haben sie ihre Vollmachten dem Präses zur Prüfung vorzulegen und müssen die Stimmenzahl angeben. Die Repräsentanten als Organe, d. h. im Auftrage ihrer Wähler, bilden den Repräsentanten-Convent, die höchste Instanz in der Burschenwelt. Für jede Sitzung wird durch relative Majorität der Stimmen ein Präses gewählt. Der Repräsentanten-Convent entscheidet bei Gesetzvorschlägen mit zwei Dritteln der Stimmen, im Uebrigen mit Stimmenmehrheit.

Das Gerichtsverfahren wurde folgendermaßen geregelt: Ein Mitglied einer Corporation kann nur bei seinem Convent angeklagt werden. Wird eine Sache, einen Wilden betreffend, anhängig gemacht, so bestimmt dieser, bei welcher Corporation das geschehen soll, und hat das Recht, sich einen Vertheidiger aus den Gliedern dieser Corporation zu wählen. In derselben Sache darf dann keine Klage von einer anderen angenommen werden. Ist er mit der Entscheidung der betreffenden Corporation unzufrieden, so entscheidet in zweiter Instanz der Repräsentanten-Convent.

Am 25. April 1847 erklärte sich der Chargirten-Convent definitiv für auf-

gelöst, nachdem er die sofortige Berufung des Repräsentanten-Conventes beschlossen hatte.

Auch der eingefleischteste Gegner der Corporationen könnte keinen anderen Grund für diese ganze Verfassungs-Aenderung ausfindig machen, als das Rechtsgefühl der Corporationen. Sie befanden sich bei ihrer alten wohlgeregelten Verfassung völlig wohl und hatten durchaus keine zwingende Ursache, sie abzuschaffen. Nur die idealen Principien der Rechtsgleichheit und des Selbstbestimmungsrechtes aller Bursche vermochten die Corporationen dazu, die alten Formen aufzugeben und zu neuen zu greifen, von denen sie sich sagen mußten, daß sie ihnen keinen Nutzen, wohl aber möglicher Weise Gefahren bringen konnten, da es ja nicht abzusehen war, in welchem Umfange und nach welchen Grundsätzen das bisher unterdrückte Wildenthum sich an der Regierung des Burschenstaates betheiligen würde. Da die Verfassung allen Burschen die Betheiligung an der Verwaltung freistellte, so konnte sie auch fremdartigen Elementen nicht versagt werden, wie z. B. der Ruthenia, welcher doch früher der Eintritt in den Chargirten-Convent nicht gewährt worden war. Wurde der Regierung des Burschenstaates auch eine breitere Basis gestellt, so konnte man doch nicht voraussetzen, daß sie dadurch an Festigkeit gewinnen würde, im Gegentheil stand zu befürchten, daß die Freiheit sich auf Kosten der Einheit entwickeln würde. In der That zeigten sich Anzeichen davon schon gleich nach Einführung der neuen Verfassung.

Näher auf die Zeit des Repräsentanten-Convents

einzugehen, ist dem Verfasser leider nicht vergönnt, da das ihm zugängliche, darauf bezügliche Material zu unvollständig ist. Kurz sei hier nur erwähnt, daß das neue Institut, statt die Burschenwelt einigend zu umfassen, von Anfang an Hader und Zwietracht in dieselbe hineinbrachte. Die Livonia und in ihrem Schlepptau zwei Wilden-Sectionen, welche sich die Namen „Fraternitas Academica" und „Baltica Dorpatensis" beigelegt hatten, nahmen eine völlig abgesonderte Stellung ein. Sie erklärten, einen besonderen Repräsentanten-Convent zu bilden und mit dem anderen Repräsentanten-Convent, welcher von der Estonia, Curonia, Fraternitas Rigensis, Ruthenia und einer neuconstituirten Corporation „Livonia Rigensis" mit den Farben „Blau, Orange, Weiß" gebildet wurde, nur unter gewissen Bedingungen in Vereinigung treten zu wollen. Nach längerem Hin- und Her-Verhandeln löste sich die Livonia auf. Auch die Livonia Rigensis und die Ruthenia lösten sich bald darauf auf; aus welchen Gründen, ist dem Verfasser nicht ersichtlich.

Von hoher Bedeutung war der Beschluß des Repräsentanten-Convents, den Standpunct des Antiduellanten anzuerkennen.

In früherer Zeit war es undenkbar gewesen, daß Jemand ein Duell verweigerte, ja man hätte einen Burschen, der erklärte, er werde sich niemals schlagen, für partiell wahnsinnig erklärt. Erst ganz allmälig hatte in mehren jungen Theologen von ernstem christlichen Streben die Ueberzeugung von der Unsittlichkeit des Duells die Oberhand gewonnen, was von

ihrem Standpuncte aus nur durchaus folgerichtig war. Leute, welche im Geiste der Religion das Duell verwarfen, dazu zu zwingen, ging auf die Dauer nicht an, und das Burschenregiment mußte in dieser Angelegenheit schließlich nachgeben, wenn es sich nicht in Widerspruch zu den heiligsten Ueberzeugungen eines nicht geringen Bruchtheiles der Studentenschaft setzen wollte.

Schon 1843 war eine Schrift an den Chargirten-Convent, unterzeichnet von 35 Wilden, fast ausschließlich Theologen, eingelaufen, welche erklärten, es sei mit ihren Grundsätzen unvereinbar, ein Duell anzunehmen und wegen Verweigerung eines Duells verhängte Ruckungen zu halten. Sie schlugen daher dem Chargirten-Convent vor, eine Abänderung der Ehrengerichts-Ordnung in diesem Sinne zu treffen. Diese Schrift gab zu verschiedenen Vorschlägen Anlaß, durch welche versucht werden sollte, den Standpunct des Duellanten mit dem des Antiduellanten zu vereinigen, was jedoch keiner von ihnen vermochte. (Unter Anderem wurde vorgeschlagen, ein Duell nur dann zu gestatten, falls beide Parteien es wünschten.) Um wenigstens die Zahl der Duelle zu vermindern, ging man schließlich so weit, die Bestimmung zu treffen, daß das Ehrengericht das Recht haben sollte, einem der beiden Parten die mündliche Satisfaction als angemessener zu empfehlen. Dieser Commentpunct wurde jedoch bald wieder abgeschafft, da das Ehrengericht nie die Aufgabe haben konnte, die Parten zu bevormunden.

Im Großen und Ganzen zeigte sich der Chargirten-

Convent einer Anerkennung der Antiduellanten (auch „Moralische" oder „Gewissensfreie" genannt) geneigt und konnte sich nur nicht über den Modus einigen. Namentlich war es der große Einfluß des außerhalb jeder Verbindung stehenden Theologen H e s s e l b e r g, der die Stimmung dem Antiduellantenthum günstig machte.

Vor und nach Einführung des Repräsentanten-Convents nun drangen die Wilden unter Führung von Hesselberg wieder ganz besonders heftig auf Abschaffung des Duellzwanges und stellten an den Repräsentanten-Convent sogar die entschiedene Frage, ob er in Zukunft als Princip seiner Verhandlungen und Beschlüsse das objectiv giltige Sittengesetz anerkennen wolle, oder nicht. Im Falle der Bejahung solle er die Consequenzen ziehen.

Alle Consequenzen des „kategorischen Imperativs" nun zog der Repräsentanten-Convent allerdings nicht, doch gab er der herrschenden Zeitströmung soweit nach, daß er verfügte: f a l l s e i n P a r t e v o r d e m E h r e n g e r i c h t e a u f E h r e n w o r t e r k l ä r e, e s s e i g e g e n s e i n e U e b e r z e u g u n g, l o s z u g e h e n, s e i e i n e E h r e n e r k l ä r u n g d i e e i n z i g m ö g l i c h e A r t d e r S a t i s f a c t i o n.

Der älteste uns vorliegende Comment ist aus der Zeit des Repräsentanten-Convents und es ist vielleicht nicht ohne Interesse, einzelne, durch die spätere Gesetzgebung ausgemerzte oder völlig veränderte Commentpuncte daraus hervorzuheben:

„P h i l i s t e r ist jeder Nichtbursch, der satisfactionsfähig ist. In zweifelhaften Fällen entscheidet

der Repräsentanten-Convent (resp. Chargirten-Convent). *)

„Wenn sich Bursche vor dem Rector vertragen müssen, so steht es bei ihnen, ob der Vertrag gilt, oder nicht. Wenn sie uneinig sind, so gilt der Vertrag.

„Thätlichkeiten, das Schubsen ausgenommen **), werden mit temporärem Verruf bestraft.

„Im Falle einer Philisterpaukerei (ohne Binden, Bandagen 2c.) ist es den Theologen gestattet, den Helm aufzusetzen.

„Der Comment gestattet das Schlagen für einen Anderen, wenn es durch Umstände einem Theil unmöglich wird, die Paukerei auszumachen, z. B. wenn der Beleidigte durch physische Mängel verhindert ist. Beleidigt aber ein Solcher, so muß er, bei Strafe des Verrufes, die Beleidigung durch eine Ehrenerklärung wieder gutmachen."

Dem Repräsentanten-Convent war keine lange Lebensdauer beschieden. Bereits 1849 wurde der Vorschlag gemacht, den Chargirten-Convent wieder einzuführen, da sich die Unzuträglichkeit der bestehenden Verfassung deutlich genug herausstellte. Die Corporationen stimmten, einer inneren Nothwendigkeit zufolge, nach wie vor einheitlich, in der Weise von Parlaments-Fractionen, obgleich jede von ihnen, der

*) C. 1855: Philister ist Jeder, der auf einer commentmäßigen Universität studirt hat, jeder deutsche Edelmann und jeder Officier. Alle Anderen sind Gnoten. Jetzt: Philister ist Jeder, der in Dorpat studirt hat. Doch kann der Chargirten-Convent Jeden für satisfactionsfähig erklären.

**) Das Schubsen oder Rempeln wurde als Provocation aufgefaßt, so wie noch heute auf den deutschen Universitäten.

Verfassung zufolge, in mehre Sectionen zerfiel. Diesem geschlossenen Vorgehen gegenüber konnten die Wilden-Sectionen nicht aufkommen, verloren das Interesse an den Verhandlungen und betheiligten sich weniger und weniger an denselben.

Diese Mißstände gaben der Fraternitas Rigensis Anlaß, die Einführung eines Repräsentanten-Convents zu befürworten, auf welchem nach Corporationen gestimmt würde. Um dem Princip der Gleichberechtigung Rechnung zu tragen, sollte es honorigen Burschen freistehen, ohne weitere Zustimmung der bestehenden Corporationen neue Corporationen zu bilden. Der Repräsentanten-Convent, wie er bisher bestanden, sei eine Unmöglichkeit, denn er basire auf der Voraussetzung, daß sich jeder Bursch als Träger des allgemeinen Burschenwillens, als in innerer Beziehung zur Burschenwelt stehend, betrachte. Die Corporationen jedoch seien genöthigt, sich als moralische Einheiten zu betrachten, und gäben als solche ihre Stimmen ab. Dadurch entstehe ein innerer Widerspruch.

Die übrigen Corporationen stimmten den Ausführungen der Rigensis bei, entschieden sich jedoch für die Wiedereinführung der alten Chargirten-Convents-Verfassung mit einzelnen Modificationen. Das Bestätigungsrecht des Chargirten-Convents für neue Corporationen wurde beibehalten, doch waren die Convente darin einig, die Neugründung der Corporationen so viel als möglich zu erleichtern.

Die Grundzüge der modificirten Verfassung waren folgende:

„Der Chargirten-Convent wird repräsentirt durch die versammelten Chargirten der Corporationen und ist die erste Instanz in Burschen-Angelegenheiten.*) Von ihm wird an die einzelnen Convente appellirt.

„Er entscheidet bei Gesetzvorschlägen mit zwei Dritteln der Corporationen.**)

„Der Chargirten-Convent hat das Recht, einer Corporation Sitz und Stimme im Chargirten-Convent zu verweigern, sobald sie sich den Bestimmungen des Comments und den Beschlüssen des Chargirten-Convents nicht fügt.

„Der Chargirten-Convent hat das Recht, eine Corporation mit Stimmenmehrheit aufzulösen, sobald sich zeigt, daß die von ihr vertretenen Tendenzen dem allgemeinen Wohl hinderlich sind.

„Will sich eine neue Corporation bilden, so müssen dazu wenigstens zwanzig Bursche im engeren Sinne***),

*) Diese Theilung in zwei Instanzen wurde schon nach kurzer Zeit wieder aufgehoben.

**) Später: Mit einfacher Majorität.

***) Später: Dreißig.

die den allgemeinen Comment auf Ehrenwort garantiren und gegen deren Honorigkeit Nichts vorliegt, zusammentreten.

„Es dürfen nur diejenigen Corporationen Farben tragen, die auf dem Chargirten-Convent anerkannt sind.

„Es dürfen auf dem Chargirten-Convent nach außen hin keine politischen Tendenzen vertreten werden.“

Am 2. März 1850 fand der erste Chargirten-Convent Statt. Bereits auf dem dritten wurde eine neue Corporation aufgenommen, die „Baltica“ mit den Farben „Schwarz, Grün, Silber“, welche fast ausschließlich aus Edelleuten bestand und eine Zeit lang durch strammes Auftreten nach außen hin eine gewisse Rolle spielte. Im Laufe des Jahres reconstituirten sich Livonia und Ruthenia und traten in den Chargirten-Convent ein.

Noch kurz vor Abschluß des Jahres brachte die Curonia, welche zu dieser Zeit überhaupt radicale Strebungen an den Tag legte, den Vorschlag ein, das bestehende Gerichtsverfahren einer vollständigen Umarbeitung zu unterwerfen, der das Princip des Geschworenen-Gerichts zu Grunde liegen sollte. In der Motivirung führte die Curonia aus, der größte Mangel des bisherigen Gerichtsverfahrens liege in der unzulänglichen Beweisführung. Dadurch entstehe allzu häufig der Uebelstand, daß, da nicht genü-

gende Beweise vorhanden, der Angeklagte nicht verdammt, aber auch nicht von allem Verdacht befreit werden könne. In den Burschen-Verhältnissen, wo die Reinheit der Ehre mit ein Lebensprincip sei, müsse eine solche absolutio ab instantia von den nachtheiligsten Folgen sein. Die kräftigsten Beweismittel: Geständniß und richterlicher Augenschein, kämen selten zur Anwendung, so daß man gezwungen sei, vor Allem dem Zeugenbeweise bald eine allzu große, bald eine zu unbedeutende Beweiskraft zuzusprechen. Das führe schließlich zum Principe der Jury, d. h. auf den Grundsatz, daß eine durch genaue Untersuchung gewonnene und ausgesprochene Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten den Proceß beendige. Dabei dürfe man sich nicht die Schwierigkeiten verhehlen, welche die Einführung des vorgeschlagenen Instituts mit sich bringen könne. Man hätte aus der Geschichte des Burschenstaates zur Genüge erfahren, daß es von den schlechtesten Folgen gewesen sei, einem Princip, dessen allgemeine Giltigkeit man anerkennt, in einer Weise zu huldigen, daß man darüber jede geschichtliche Grundlage, ohne die sich neue Institutionen nicht lebensfähig entwickeln könnten, vergesse. Daher ziehe die projectirte Umänderung, daß der Chargirten-Convent als solcher fernerhin nicht mehr das Recht der Urtheilsfällung behalten solle, die größte Aufmerksamkeit auf sich. Im Uebrigen würde das neue Gerichtsverfahren praktischer, als das alte, und dem Burschengeist nicht zuwider sein.

Der Chargirten-Convent verwarf die Vorschläge der Curonia mit den Stimmen der Baltica, Estonia und Fraternitas Rigensis gegen Curonia, Livonia und Ruthenia. Die Stimmenvertheilung ist insofern von Interesse, als wir des Weiteren sehen werden, wie nach einer Reihe von Jahren Estonia und Curonia ihre Rollen tauschen und jene für vollständige Durchführung des Geschworenengerichts-Princips, diese dagegen auftritt — eine Differenz, welche sich zu einem ernsten Zerwürfniß innerhalb des Chargirten-Convents zuspitzt.

In Folge der abweisenden Haltung des Chargirten-Convents modificirte die Curonia ihre Anträge und stellte sie in viel annehmbarerer und praktischerer Form von Neuem. Indem sie bemerkte, daß die erste Proposition wohl nur deshalb verworfen worden sei, weil sie in einer dem Chargirten-Convent unannehmbar erscheinenden Fassung geboten wurde, proponirte sie, das Gerichtsverfahren in der Weise zu ändern, daß, *unbeschadet des Rechtes und der Verpflichtung des Chargirten-Convents zur Urtheilsfällung, das dem Geschworenengericht eigenthümliche Verfahren auf die Untersuchung beschränkt, dagegen dem Chargirten-Convent selbst der theilweise Charakter einer richtenden Jury verliehen werde.*

Diesen Reformvorschlägen zeigte sich der Chargirten-Convent geneigt und setzte eine Commission ein, welche mit folgenden Puncten zur Abänderung des Gerichtsverfahrens (die im Wesentlichen im Sinne

der Curonia gehalten waren) an den Chargirten-Convent ging:

„1) Die moralische Ueberzeugung wird an Stelle der Beweistheorie im Gerichtsverfahren zur Geltung gebracht.

„2) Untersuchung und Urtheilsfällung sind getrennt. Die Untersuchung geschieht durch eine Commission (zwei Glieder von jeder Corporation), die Urtheilsfällung durch den Chargirten-Convent nach moralischer Ueberzeugung.

„3) Es giebt keinen Instanzenzug, sondern der Chargirten-Convent ist das einzige Forum. Dabei soll die Jurisdiction einer jeden Corporation in Sachen, die nur Glieder derselben betreffen, ungeschmälert bleiben."

Der Chargirten-Convent erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Die wesentlichsten von den darauf ausgearbeiteten Regeln über das neue Institut der Untersuchungs-Commission waren folgende:

„Die Sitzungen der Untersuchungs-Commission sind öffentlich. Sie hat die Pflicht, jede anhängig gemachte Klagesache zu untersuchen und dem Chargirten-Convent zur Urtheilsfällung vorzulegen. Jeder Bursch ist verpflichtet, den Citationen der Untersuchungs-Commission Folge zu leisten. Die Untersuchung wird mündlich und in Gegenwart beider Parten geführt, deren Aussagen in's Protocoll aufgenommen werden, das sie durch

ihre Unterschrift zu beglaubigen haben. Jedem Angeklagten steht es frei, sich einen Vertheidiger zu wählen."

Am 21. April 1852 wurde das fünfzigjährige Jubiläum der Universität festlich begangen und bei dieser Gelegenheit von Seiten des Chargirten-Convents ein Burschen-Stipendium errichtet, zu dessen Bewerbung jeder honorige Bursch zugelassen werden sollte. Jedes Semester sollten drei Stipendien von je 75 Rbl. für die Dauer der Burschenzeit und augenblickliche Unterstützungen von 20—30 Rubel zur Vertheilung gelangen.

Das Jahr 1855 war für den Chargirten-Convent ein recht erfreuliches, da in demselben die Bestätigung der Corporationen durch den Curator Bradke erfolgte. Dieser, der seit dem vorhergegangenen Jahre im Amt war, hatte sich den Corporationen gegenüber von Anfang an entgegenkommend und fördernd bewiesen und ihnen schließlich den Rath ertheilt, um Bestätigung nachzusuchen. Der Chargirten-Convent richtete darauf durch Vermittelung des Prorectors ein Schreiben an den Curator, in welchem um Zulassung der Corporationen gebeten wurde, unter dem offenen Eingeständniß, daß bisher solche im Geheimen bestanden hätten, ohne jedoch je etwas der Universität oder der Obrigkeit Nachtheiliges unternommen zu haben. Daraufhin erfolgte die Bestätigung am 27. April 1855 auf Grundlage einer Anzahl von „Regeln für die Corporationen", welche vom Chargirten-Convent selbst vorgeschlagen und nicht allzu schwer wiegenden Aende-

rungen unterzogen worden waren. Von nun an mußte die Autorität des Chargirten-Convents noch um ein Bedeutendes wachsen, da den Corporationen durch die Obrigkeit selbst die Ordnung und die Leitung der Burschen-Angelegenheiten in die Hand gegeben worden war. Ein etwas mißlicher Umstand war die durch die Regeln ausgesprochene Verantwortlichkeit der Chargirten bei „gesetzwidrigen Beschlüssen des Chargirten-Convents", welche in der Folge noch zu bedauerlichen Verwickelungen führen sollte, da die Universitäts-Obrigkeit diese Bestimmung in etwas weitem Sinne interpretirte.

Die Baltica vermochte sich nicht dauernd im Chargirten-Convent einzubürgern, da sie durch ihre aristokratischen Tendenzen den Dorpater Burschengeist gegen sich aufbrachte.

Als in Anlaß einer Klage gegen ein Glied der Baltica eine Schrift derselben auf Vorschlag der Estonia als der Würde des Chargirten-Convents nicht entsprechend zurückgewiesen wurde, rief dieser Beschluß eine Reihe von außerordentlich beleidigenden Schriften Seitens der Baltica hervor, in welchen das Verfahren des Chargirten-Convents auf's Schärfste kritisirt wurde. Das brachte namentlich die Curonia gegen sie in Harnisch. Dieselbe wies darauf hin, daß die Baltica in der letzten Zeit ihre Stellung als Corporation nur dazu benutzt hätte, sich mit den anderen Corporationen in Scandalverhältniß zu bringen, den Chargirten-Convent mit beleidigenden Schriften zu überschütten und sich gegen den über sie gefällten Rechtsspruch des Chargirten-Convents aufzu-

lehnen. Da dem Chargirten-Convent kein anderes Mittel zu Gebote stände, seine Würde und sein Urtheil gegen die wiederholten beleidigenden Angriffe einer Corporation zu schützen, und er auch nicht die Mittel besäße, den Geist und die Tendenz einer Corporation zu ändern, so schlüge die Curonia vor, die Baltica aufzulösen. Der Chargirten-Convent nahm die Proposition der Curonia nicht an, worauf die Estonia vorschlug, der Baltica so lange Sitz und Stimme auf dem Chargirten-Convent zu verweigern, bis sie durch eine Erklärung den Widerspruch aufgäbe, in welchen sie sich dem Chargirten-Convent gegenüber gesetzt. Die Baltica bestritt, den Chargirten-Convent verletzt zu haben und gab nur zu, gegen die einzelnen Corporationen aufgetreten zu sein. Sie betonte, daß auch die anderen Corporationen beleidigend gegen sie gewesen seien, und schlug eine allgemeine gegenseitige Zurücknahme der Beleidigungen vor. Die Livonia proponirte ein Schiedsgericht aus Vertrauensmännern. Doch fand von allen diesen Vorschlägen kein einziger allgemeinen Anklang. Nun ging die Curonia von Neuem gegen die Baltica vor. Als ihre Anfrage, ob sich die Baltica gegen den Chargirten-Convent aufgelehnt, verneint wurde, hob sie hervor, daß sich die Baltica gegen den Chargirten-Convent vergangen und seine Würde und Autorität gefährdet hätte, was der Chargirten-Convent auf keinen Fall dulden dürfe. Sie stelle daher die Anfrage, ob die Baltica sich überhaupt gegen den Chargirten-Convent vergangen habe, und proponire, falls die Frage bejaht werde, der Chargirten-Convent

möge von der Baltica einfach die Erklärung verlangen, daß sie ihre gegen den Chargirten-Convent eingenommene Stellung aufgebe, indem sie ihre verletzenden Aeußerungen, soweit sie das Urtheil des Chargirten-Convents träfen, selbst als unstatthaft anerkenne. — Die Anfrage der Curonia wurde bejaht und ihre Proposition angenommen, worauf die Baltica erklärte, die Abgabe einer derartigen Erklärung wäre, nachdem sie zu wiederholten Malen betont hätte, nach ihrer Ueberzeugung den Chargirten-Convent nicht verletzt zu haben, unvereinbar mit ihrem Rechtsgefühl und ihren Ehrbegriffen. Sie löse sich daher mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf (25. März 1856).

Wenn man auch der aufgelösten Corporation, welche durch die gegen sie zu Tage tretende Feindseligkeit zum Aeußersten gebracht wurde, eine gewisse Sympathie nicht versagen kann, so muß man doch bei objectiver Erwägung es als ein Glück betrachten, daß diese Verbindung aus dem Burschenleben verschwand.

Denn während das letztere doch gewiß mit den Beruf hat, durch die Freiheit seiner Institutionen Klüfte, die das sociale Leben zerreißen, auszugleichen und zu überbrücken, gab die Baltica gerade dem Absonderungstriebe und dem Dünkel eines Standes freien Spielraum und brachte in das Studentenleben Gegensätze hinein, wie sie ihm am Besten erspart bleiben. Als sie aufgehört hatte zu existiren, begannen die Adeligen wieder in größerer Anzahl in die Landsmannschaften einzutreten, und brachten dadurch eine

größere Vielseitigkeit in dieselben, wodurch beide Theile nur gewinnen konnten.

Durch die Streitigkeit mit der Baltica wurde das allgemeine Augenmerk auf das Mißliche der corporellen Beleidigungen gelenkt. Recht zeitgemäß war daher eine Schrift der Estonia, in welcher vorgeschlagen wurde, festzusetzen, daß fortan überhaupt keine Corporation mehr die andere beleidigen dürfe. Der Chargirten-Convent habe zu entscheiden, ob eine Beleidigung vorgefallen sei, oder nicht. Falls der Chargirten-Convent auf Beleidigung erkenne, so sei die betreffende Schrift zurückzuweisen und die Verhandlung müsse auf neuer Grundlage weitergeführt werden.

Der Chargirten-Convent nahm die Proposition an, was von nicht geringer Bedeutung für seinen Nimbus war, denn es war ohne Frage der Würde des höchsten Burschenforum nicht angemessen gewesen, daß bei seinen Berathungen Beleidigungen möglich waren. Dadurch, daß der Chargirten-Convent jede Beleidigung einer einzelnen Corporation zugleich als Beleidigung seiner selbst auffaßte, zeigte er sich erst vollständig in seiner Einheitlichkeit. Der einzelnen Corporation wurde durch den Rückhalt, den sie fand, nun möglich gemacht, sich über vorgefallene Beleidigungen, ohne eine ausdrückliche Satisfaction zu verlangen, hinwegzusetzen.

Durch die neue Bestimmung kam selbstverständlich auch das Institut der Corpspaukereien in Fortfall, so daß von nun an ein Duell ohne

vorgefallene persönliche Beleidigung und ohne die freie Wahl des Verletzten gar nicht mehr möglich war.

Von fremdartigen Elementen befand sich jetzt im Chargirten-Convent nur noch die Ruthenia und auch sie sollte sich nicht lange in ihm erhalten. Erkennend, wie wenig ihr Anschauungskreis mit dem der übrigen Corporationen harmonire, erklärte sie, sie sähe zu klar den Mangel an Uebereinstimmung ihrer Urtheilsweise mit derjenigen der Mehrzahl der übrigen Convente, als daß sie es nicht vorziehen sollte, aus dem Verbande mit ihnen zu scheiden. Sie löse sich daher mit dem üblichen Vorbehalte auf. Ihre Glieder erklärten, sie hätten wohl aus freien Stücken einen Comment, der in seinem Eingange Aufrechterhaltung deutscher Sitte und deutschen Charakters fordere*), garantiren können, nie und nimmer könnte jedoch für sie eine moralische Verpflichtung dazu vorhanden sein, da sie einer anderen Nation angehörten. Jeder Zwang dazu erscheine als eine Beeinträchtigung ihrer Nationalität. Sie würden von jetzt an eine von den deutschen Studenten, dem jetzigen Comment und seinen Institutionen unabhängige Stellung einnehmen.

Auf diese Schrift (7. April 1857) hin kamen die Russen in Verruf, wie es den Anschein hat, ohne den Versuch eines Compromisses, was wohl ihre kategorische Erklärung verschuldete. Doch verschloß sich der Chargirten-Convent nicht der Ueberzeugung, daß er an sie, als an Angehörige einer fremden Natio-

*) Dieser Eingang ist seit längerer Zeit aus dem Comment gestrichen, um den fremden Nationalitäten keinen Anstoß und keinen Grund zur Widersetzlichkeit zu geben.

nalität, nicht die gleichen Anforderungen stellen könne, wie an Einheimische, und trat mit ihnen wiederholt über Regelung einer Sonderstellung in Unterhandlungen, welche sich aber während eines längeren Zeitraumes alle an zu weitgehenden Forderungen der Russen zerschlugen. Erst 1861 kam es zu einer Convention mit ihnen, da sie sich bereit erklärten, einen Theil des Comments und die Ruckungen anzuerkennen und sich einem Ehrengericht, zu welchem sie ihre Vertreter stellten, zu fügen. Die Freundschaft dauerte aber nicht lange, da die Russen bald den Anspruch erhoben, nur die Ruckungen wegen Unhonorigkeit zu halten, was allen Denjenigen, die den Comment nicht garantirten, die Möglichkeit geboten hätte, mit ihnen zu verkehren. Darauf konnte der Chargirten-Convent natürlich aus freien Stücken nicht eingehen. Die Convention wurde daher schon 1862 wieder aufgehoben und alle späteren Versuche, von Neuem eine Vereinigung zu Stande zu bringen, scheiterten.

Uebrigens blieben die vier Landsmannschaften nicht lange allein, denn schon am 27. October 1857 trat eine neue Corporation, die „Dorpatensis Fraternitas Academica" (Farben: grün, roth gold), in den Chargirten-Convent ein, welche Anfang 1861 aus Gründen, die sich der Oeffentlichkeit entziehen, durch den Chargirten-Convent aufgelöst wurde.

Es sollte sich bald zeigen, daß die öffentliche Anerkennung der Corporationen auch ihre mißlichen Seiten in der Verantwortlichkeit der Chargirten habe.

Bei Gelegenheit der Beerdigung des im Duell

gefallenen Estländers Weiner erklärte der Rector, daß, falls sich irgend ein Bursch mit Ausnahme der Estonen im Gefolge zeige, die Chargirten zur Verantwortung gezogen werden würden. Um einem unangenehmen Dilemma zu entgehen, proponirte die Curonia die Auflösung des Chargirten-Convents. Die übrigen Convente gingen darauf ein unter dem Vorbehalte, erst abzuwarten, ob an der Verantwortlichkeit der Chargirten festgehalten werden würde. Als das eintraf, lösten sich die Corporationen am 7. November 1858 officiell auf, reconstituirten sich jedoch schon am 9. November auf vom Rector ihnen gemachte Eröffnungen hin.

In diesem Semester wurde eine neue Rubrik des Strafreglements geschaffen, die Bestrafung eines dem Standpuncte des Antiduellanten unangemessenen Betragens. Ein Theil der Antiduellanten hatte bei der übrigen Burschenwelt gegründeten Tadel dadurch herausgefordert, daß er, ohne Rücksicht auf die exceptionelle Stellung des Antiduellantenthums zu nehmen, welche gewiß Zurückhaltung erforderte, ausfahrend und provocirend auftrat. Der Antiduellant hat aber jede Provocation zu vermeiden. Da es nun einem frischen, jugendlichen Charakter, trotz der festesten sittlichen Ueberzeugung, nicht immer möglich ist, seinen Worten und Mienen einen fortwährenden strengen Zwang aufzuerlegen, so wird es beständig vorkommen, daß Antiduellanten sich ein Betragen zu Schulden kommen lassen, das ihrem Standpuncte nicht angemessen ist. Völlig gerechtfertigt ist aber in solchen Fällen ein strafendes Eingrei-

fen der Gesammtheit, die darüber zu wachen hat, daß keines ihrer Glieder sich der Beeinträchtigung eines Anderen schuldig macht, welche ohne Frage darin liegt, daß Jemand beleidigt und seinen Gegner unter dem Schutze des Gesetzes nöthigt, sich mit der von ihm allein für richtig gehaltenen Satisfaction zufrieden zu geben. In diesem Sinne erfolgte ein einstimmiger Beschluß des Chargirten-Convents: „Mit arbiträren Strafen, den Verruf nicht ausgenommen*), wird jeder Antiduellant belegt, der einen Burschen oder Philister provocirt, oder grundlos, oder in, seinem Standpuncte unangemessener Weise beleidigt. Auf der anderen Seite wird es jedem Burschen zur Pflicht gemacht, Collisionen mit obengenannten Burschen zu vermeiden."

Das wiederhergestellte Einvernehmen mit der Universitäts-Obrigkeit sollte bald einen neuen Stoß erleiden. Wegen einer Auflehnung gegen Beschlüsse des Chargirten-Convents waren am 18. Sept. 1859 der Livonia und der Fraternitas Academica Sitz und Stimme im Chargirten-Convent genommen worden, bis sie sich seinen Beschlüssen fügten. Die beiden Corporationen traten jedoch zu einem besonderen Chargirten-Convent zusammen und forderten den alten Chargirten-Convent auf, in ein Cartellverhältniß mit ihnen zu treten. Auf Antrag der Curonia wurde nun der Livonia und Academica ihre Auflösung angezeigt. Als der Chargirten-Convent dem Prorector die Anzeige von diesem Beschlusse machte, bemerkte dieser,

*) Diese Art der Bestrafung von Antiduellanten ist jetzt nicht mehr zulässig.

daß die Entscheidung über den Fall dem Curator zuſtände, worauf die Anzeige an den Curator erfolgte. Der Letztere beſtand jedoch darauf, den Grund des Vorgehens gegen die genannten Corporationen zu erfahren. Die Livonia und Fraternitas Academica zeigten in Folge deſſen ihre Auflöſung an, erklärten, ſie würden das auch der Obrigkeit gegenüber thun und auf die Frage, ob ſie durch den Chargirten-Convent aufgelöſt ſeien, antworten: „Ja und mit Recht". Dieſe Handlung zeugt von einer ſelbſtloſen, das Gemeinwohl im Auge behaltenden Geſinnung und verdient ein ehrenvolles Andenken in der Geſchichte des Dorpater Burſchenſtaates.

Der Conflict mit den beiden Corporationen wurde ſchon nach wenigen Wochen beigelegt.

Im Chargirten-Convent ſelbſt war es unterdeſſen durchaus nicht harmoniſch hergegangen, da Curonia und Fraternitas Rigenſis in eine überaus heftige Controverſe gerathen waren. Kurze Zeit nach der Wiederaufnahme der Livonia und Academica ging dem Chargirten-Convent ein Schreiben von der Curonia zu, in welchem eine Eröffnung des Curators an die Chargirten der Curonia mitgetheilt wurde, folgenden Inhalts: „Wenn die Sache mit der Livonia und der Fraternitas Academica nicht beigelegt worden wäre, ſo könnten die Chargirten der Curonia verſichert ſein, nicht mehr zu der Zahl der Studirenden zu gehören. Kaum ſei dieſe Sache beendet, ſo habe die Curonia wieder eine Streitigkeit mit der Rigenſis angefangen. Er, der Curator, warne entſchieden und zum letzten Male; er habe ſich bisher jeder Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten der Corporationen enthalten, aber noch e i n e ſolche Unruhe und er ſehe ſich genöthigt, ſtreng zu handeln, und zwar werde er ſich an die Chargirten halten."

Am Tage darauf zeigte die Curonia ihre A u f l ö ſ u n g an, um dem Chargirten-Convent in der Freiheit ſeiner Entſchlüſſe nicht hinderlich zu ſein und ihm zugleich den Weg anzudeuten, den ſie für den richtigen hielt. Am Chargirten-Convent war es jetzt, die Angelegenheit durchzufechten, und er that es in ebenſo beſonnener, wie nachdrücklicher Weiſe. Die Propoſition der Eſtonia, den Chargirten-Convent aufzulöſen, wurde vorläufig abgelehnt und auf Antrag der Fraternitas Rigenſis bei der Obrigkeit Verwahrung gegen die Auffaſſung eingelegt, als ſeien die gerügten Bewegungen alle von der Curonia ausgegangen. Der Chargirten-Convent erklärte dabei, er trete vollſtändig für die gefaßten Beſchlüſſe ein und müſſe ihre Geſetzlichkeit hervorheben unter Hinweis auf die Regeln für die Corporationen. Es könne der Chargirten-Convent ſich deshalb nicht zu einer Schuld oder Verantwortlichkeit bekennen. Es hätten auch die Chargirten der früheren Curonia nicht anders gehandelt, als die übrigen Chargirten und nicht mehr oder weniger gethan, als ihre ſtricte Schuldigkeit. — Der Chargirten-Convent wies auch auf ſeine erfolgreiche Thätigkeit ſeit ſeiner Beſtätigung im Jahre 1855 hin und bat um eine größere Freiheit in ſeinen, den Beſchlüſſen und Reſultaten vorausgehenden inneren Verhandlungen, ſowie um Befreiung der Chargirten von ihrer Verantwortlichkeit.

Es erfolgte hierauf die Erklärung, daß die Chargirten nach den Kronsstatuten nur für ungesetzliche Maßregeln verantwortlich seien — das geringste Maß einer Verantwortlichkeit — und daß die Widergesetzlichkeit der Beschlüsse nur auf die Nichtachtung der allgemeinen Gesetze des Staates und der von der Universität gegebenen Vorschriften, wie auch der für die Corporationen bestätigten Regeln bezogen werden könne.

Dadurch war denn die Angelegenheit erledigt und der Curonia die Möglichkeit gegeben, wieder in den Chargirten-Convent einzutreten.

Nach nicht allzu langer Zeit erfuhren die officiellen Rechte des Chargirten-Convents eine Erweiterung dadurch, daß seitens des Curators verfügt wurde, die Convente, Chargirten-Convente und Untersuchungs-Commissions-Sitzungen, zu welchen die Erlaubniß des Prorectors erforderlich gewesen war, dürften in Zukunft auf eine bloße Anzeige in der Pedellenstube hin stattfinden.

In dieser Zeit hatte sich unter der Studentenschaft eine ganz eigenartige Verbindung gebildet, der „theologische Abend", welche, vorzugsweise aus Theologen bestehend, von dem gewiß sehr anerkennenswerthen Streben ausging, ihr Vereinsleben nach den Principien der christlichen Moral zu gestalten. Sehr heilsam konnte eine derartige Vereinigung wirken, wenn sie sich auf sich selbst beschränkte und nur mit solchen Elementen Fühlung suchte, welche gleiche Ansichten vertraten. Sobald sie aber mit ihren Principien an die Oeffentlichkeit trat, mußte sie in Conflict mit entgegenstehenden Anschauungen kommen und da die letzteren entschieden die Oberhand hatten, schließlich unterliegen. Dabei soll nie und nimmer behauptet werden, daß die Mehrzahl der Dorpater Studenten der christlichen Moral an und für sich feindlich gegenüberstehe. Der Student ist jedoch nun einmal nicht zum Tugendspiegel geschaffen, denn der Spruch, „Jugend muß austoben" hat gewiß im Studentenleben seine vollste Berechtigung.

Innerhalb des theologischen Abends trat mehr und mehr das Bestreben hervor, sich zu einer Corporation zu constituiren und in den Chargirten-Convent einzutreten, obwohl es nicht an einsichtigen Stimmen fehlte, welche den Ruin der Vereinigung voraussagten, wenn sie, die im Stillen geblüht und segensreich gewirkt, an's Licht der Oeffentlichkeit träte. Doch der Ehrgeiz siegte. Am 27. November 1859 lief eine Schrift an den Chargirten-Convent ein, unterzeichnet von 25 Burschen, welche erklärten, zu einer Corporation „Arminia" mit den Farben „Schwarz, Weiß, Gold" zusammengetreten zu sein und um Sitz und Stimme im Chargirten-Convent nachsuchten.

Um sich Gewißheit über ihre Tendenzen zu verschaffen, richtete der Chargirten-Convent an die Arminia eine Anfrage in Betreff ihrer Stellung zum Duelle. Die Arminia erwiderte, daß sie das ernste Streben habe, ihr Gemeinschaftsleben auf dem Boden der christlichen Sittlichkeit aufzubauen und daher glaube, daß diesem Streben gemäß ihre Glieder sich durch ihre moralische Ueberzeugung gedrungen füh-

len würden, in Collisionsfällen nur von der mündlichen Satisfaction Gebrauch zu machen. Das gab der Estonia Anlaß, gegen die Arminia aufzutreten und darauf hinzuweisen, daß die Arminia eine den übrigen Corporationen entgegengesetzte Tendenz zeige. Die Curonia, welche von Anfang an der Arminia am Entschiedensten entgegentrat, bemühte sich, dem Chargirten-Convent ihre Gründe für diese Haltung in möglichst sachlicher Weise auseinanderzusetzen. Sie führte aus, wie die obwaltenden Verhältnisse die größtmögliche Einigkeit der Glieder des Chargirten-Convents erforderten. „Einigkeit kann aber nur da vorhanden sein, wo die einzelnen Glieder einander homogen sind, d. h in ihren Hauptinteressen vollständig mit einander übereinstimmen.“ Das sei von der Arminia nicht zu erwarten, vielmehr sei vorauszusetzen, daß sie durch ihre Sonderstellung Hader und Zwietracht in den Chargirten-Convent bringen werde. Indem weiterhin die Principien der neuen Verbindung beleuchtet wurden, betonte die Curonia, daß ein Sittlichkeitsprincip nicht im Gegensatze zu den bestehenden Corporationen gedacht werden dürfte, denn diese seien ebenfalls der Ueberzeugung, daß nur auf dem Boden wahrer Sittlichkeit ein wahres Burschenleben sich zu entfalten vermöge. Was das specifisch christliche Sittlichkeitsprincip anbetreffe, so müsse das, bei dem undurchbildeten Glaubensstadium der Studenten im Allgemeinen, Sache des einzelnen Individuum sein und bleiben. Dem christlichen Streben des einzelnen Individuum aber legten die bisherigen corporativen Institutionen

kein Hinderniß in den Weg. Es sei also durchaus kein dringendes Bedürfniß, welchem durch die Gründung der Arminia abgeholfen werde, ein Grund weniger, Nutzen von ihr zu erwarten. Die schädlichen Seiten dagegen lägen auf der Hand, da nach den bisherigen Erfahrungen ein Bruch innerhalb des Chargirten-Convents leicht die Auflösung desselben herbeiführen könne. Zum Schluß bemerkte die Curonia, daß Alles, was sie gegen die Arminia vorgebracht hätte, vorherrschend nur auf den Eintritt derselben in den Chargirten-Convent zu beziehen sei.

Die Curonia gab den Ausschlag: die Arminia wurde nicht in den Chargirten-Convent aufgenommen. Sie ersuchte nun den Chargirten-Convent, sie als eine „Burschenverbindung“, ohne Sitz und Stimme im Chargirten-Convent, anzuerkennen, d. h. ihr Farben zu gestatten, ihre Ehrenrichter anzuerkennen und denselben eine Abschrift der „Allgemeinen Regeln“ (des „Allgemeinen Comments“) zu geben. Der Chargirten-Convent erklärte sich jedoch dagegen und nahm den Vorschlag der Estonia an, unter die „Allgemeinen Regeln“ die Sätze aufzunehmen:

1) „Corporationen können nur als Glieder des Chargirten-Convents existiren.

2) „Corporationen, welche sich den Beschlüssen des Chargirten-Convents nicht fügen, verlieren nicht, wie bisher, bloß Sitz und Stimme auf demselben, sondern sind aufzulösen.“

Doch die Arminia gab sich nicht sobald zufrieden

und ging von Neuem mit dem Gesuch an den Chargirten-Convent, sie wenigstens als eine „Burschengesellschaft oder Burschenverbindung Arminia“ ohne corporative Formen anzuerkennen und ihr dadurch ein öffentliches Existenzrecht einzuräumen. Selbst das wurde ihr nicht zugestanden, wohl weil der Chargirten-Convent keinen Präcedenzfall für derartige Verbindungen schaffen wollte. Doch stellte er sich so, daß er den zur Arminia zusammengetretenen Burschen in ihrem Zusammenhalten und auf innere Angelegenheiten beschränkten Wirken nicht hinderlich in den Weg trat.

Nach längerer Zeit wurde in der Wildenwelt wieder der Wunsch rege, an den Verhandlungen des Chargirten-Convents theilzunehmen, ein Bestreben, das völlig gerechtfertigt und verständlich ist, nur leider, wie der Erfolg gelehrt hat, nie zu praktischen Resultaten geführt hat. Eine Anzahl von etwa 120 Wilden richtete am 26. September an den Chargirten-Convent das Ansuchen, ihnen auf Grund der statuirten Gleichberechtigung aller Bursche eine Wildenvertretung einzuräumen. Dieselbe hätte drei Repräsentanten auf den Chargirten-Convent zu entsenden u. ihre eigenen Untersuchungs- und Ehrenrichter zu wählen. Diese Zugeständnisse wurden den Wilden mit großer Bereitwilligkeit gemacht, nur wurden ihnen nicht, wie sie ihrer großen Anzahl wegen verlangt hatten, zwei Stimmen auf dem Chargirten-Convent, sondern blos eine bewilligt. Die Vereinigung sollte den Namen „Die Sectionen“ führen und jeden Burschen im engeren Sinne, gegen dessen Honorigkeit Nichts vorläge, als

stimmberechtigt aufnehmen. Sie sollte aufhören, zu existiren, sobald die Zahl ihrer Glieder 80 nicht erreichte.

Die Arminia gab die Hoffnung, den Chargirten-Convent doch schließlich für sich zu gewinnen, nicht auf und erneuerte ihr Gesuch um Bestätigung im Laufe des Jahres 1863 zwei mal, jedoch ohne Erfolg. Schließlich ging sie so weit, ein Gesuch einzureichen, in welchem sie darauf antrug, als Zusatz zu den „Allgemeinen Regeln“ über Bestätigung einer neuen Corporation, festzustellen: „Die Abstimmung von Seiten des Chargirten-Convents über eine neu zu stiftende Verbindung geschieht nicht nach Maßgabe subjectiver Sympathien und eigener Interessen, sondern nach der Frage, die nach ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung zu beantworten ist, ob die neuzustiftende Verbindung mit den Grundprincipien der „Allgemeinen Regeln“ zusammenstimmt? Was die Arminia betreffe, so wolle sie durchaus nicht in Gegensatz zu den bestehenden Corporationen treten, halte vielmehr ein einträchtiges Zusammenhalten für durchaus möglich. Eine Corporation, welche innerer Lebenskraft ermangele, könne ja leicht wieder aufgelöst werden; der Chargirten-Convent möge deshalb dem Gerichte der Geschichte vertrauen, denn die Geschichte und das Leben seien durchaus gerecht.

Es sollte sich im Verlaufe der Zeit zeigen, daß die Arminia sich mit dieser schönen Phrase selbst ihr Urtheil gesprochen hatte. Was ihr Gesuch um Schaffung jenes Zusatzes zu den „Allgemeinen Regeln“ anbetraf, so wurde es selbstverständlich zurückgewiesen, da

die Antragsteller, als außerhalb jeder Verbindung mit dem Chargirten-Convent stehende Wilde, durchaus nicht zu derartigen Vorschlägen berechtigt waren.

Das Jahr 1864 brachte die Curonia in einen ernsten Zwiespalt mit dem Chargirten-Convent. Die Ursache davon war die Umgestaltung des bestehenden Gerichtsverfahrens, welche sich an den Namen des „Burschengerichts" knüpft.

Die bereits 1850 von der Curonia vertretenen Ideen zur Einführung eines vollständigen Geschwornengerichts-Verfahrens waren allmälig in immer weiteren Burschenkreisen lebendig geworden, während die Curonia mehr und mehr von ihnen zurückgekommen war und schließlich eine strict entgegenstehende Anschauung vertrat. Im Laufe des Jahres 1863 wurden die verschiedensten Meinungen und Vorschläge über eine Abänderung des Gerichtsverfahrens laut. Namentlich trat die Estonia für eine radicale Umgestaltung des Gerichtsverfahrens ein, indem sie hervorhob, daß der Richter, um in einer Sache richtig zu entscheiden, nothwendiger Weise in Berührung mit den Betheiligten treten müsse. Da dies nun dem ganzen Chargirten-Convent unmöglich sei, so sei es nothwendig, ein Forum aus einer bestimmten Anzahl von Burschen, ein Burschengericht, zu bilden, welches inappellabel zu entscheiden hätte. Dem gegenüber verfochten Curonia und Fraternitas Rigensis die Sätze, daß in der Burschengemeinschaft das Richten über den Einzelnen nur der Allgemeinheit zustehen dürfe und daß dabei ein gerechtes Urtheil nach moralischer Ueberzeugung wohl möglich sei. Die Curonia proponirte schließlich, der Untersuchungs-Commission das Recht zu ertheilen, den Thatbestand definitiv festzustellen, während es den Conventen, nach wie vor, überlassen bleiben müsse, das „Schuldig" oder „Unschuldig" und das Strafmaß zu bestimmen. Im Uebrigen sei sie nicht gewillt, in einer principiellen Frage sich der Majorität des Chargirten-Convents zu fügen. Die Entscheidung über die Anständigkeit eines Burschen könne nicht wenigen Richtern in die Hand gegeben werden.

Doch der Chargirten-Convent entschied im Sinne der Estonia und beschloß, eine Commission zur Feststellung der Burschengerichts-Ordnung niederzusetzen. Darauf richtete die Curonia am 17. März ein Schreiben an die einzelnen Convente, in welchem sie erklärte, daß sie nach der von drei Conventen beschlossenen Realisirung des Projectes der Estonia, welches den Grundprincipien der „Allgemeinen Regeln" ebenso sehr, wie den Ueberzeugungen der Curonia widerspreche, die „Allgemeinen Regeln" in ihrer bindenden Gewalt für aufgehoben und den Chargirten-Convent für rechtlich aufgelöst erachte. Sie ihrerseits würde als alleinstehende, aber den übrigen gleichberechtigte Corporation weiter fortbestehen. Eine jede Verfassung der Burschenwelt müsse nothwendiger Weise zweierlei geben: einmal Grundlagen, mit denen sie stehe oder falle, und dann consequent aus diesem Princip folgende Gesetze, die nach den Bedürfnissen der Majorität geändert werden könnten. Nur in dieser Zweitheiligkeit könne diese Verfassung garantirt werden, ein anderes Verhältniß könne nicht

bestehen, denn es sei eines denkenden Mannes unwürdig, ohne Garantien von der Allgemeinheit zu erhalten, sich an die veränderliche Meinung für alle Zeiten zu binden. Die Grundprincipien jener Verfassung könnten nur geändert werden mit Uebereinstimmung aller Glieder, im anderen Falle trete Willkür ein. Die Curonia habe immer nur die Grundprincipien und die daraus consequent gefolgerten Gesetze garantirt, nie alle beliebigen Beschlüsse des Chargirten-Convents. Ein Grundprincip der „Allgemeinen Regeln" habe sie aber stets darin gesehen, daß man jeden Burschen zu einem selbständigen Manne machen wolle, der selbst das Urtheil über sich und Andere spricht und sich nicht von 12 oder 15 Burschen seine Stellung anweisen läßt. „Wollen die drei Convente (sc. Estonia, Livonia und Sectionen, die für das Burschengericht gestimmt hatten) das Princip nicht mehr anerkennen, so hat die Curonia kein Mittel mehr in der Hand, sie daran zu hindern, sie kann nur ihr Recht wahren, indem sie eine feste Ueberzeugung vertritt, die in der ernsten Thätigkeit eines halben Jahrhunderts Wurzel geschlagen hat."

In einem weiteren Schreiben erklärte die Curonia, durchaus keine Schriften an den Chargirten-Convent richten zu können oder vom Chargirten-Convent anzunehmen. Falls ein Convent mit ihr in Verbindung treten wolle, so möge er seine Schriften direct an den Convent der Curonia richten.

Auf Grund dieser Schriften löste der Chargirten-Convent die Curonia am 20. März 1864 auf. Dieser Beschluß wurde der Curonia durch einen Chargirten der präsidirenden Corporation übermittelt. Sie schickte sofort einen Protest ab, in welchem sie erklärte, sie sei keineswegs gesonnen, den Beschlüssen der Estonia, Livonia, Fraternitas Rigensis und der Sectionen nachzukommen. Sie löse sich nicht auf und protestire gegen jeden willkürlichen Eingriff in ihre Rechte. Ein von den Gliedern der Curonia unterzeichnetes Schreiben erklärte, daß die Unterzeichneten die in der Schrift der Curonia enthaltene Erklärung in allen Puncten als ihrer Ueberzeugung conform anerkannten.

Bald nach dem Ausscheiden der Curonia brachten die Sectionen einen Entwurf zur Wiedereinführung des Repräsentanten-Convents ein, da eine derartige Verfassung, wenn nicht praktisch die beste, so doch principiell die richtigste sei, da sie dem demokratischen Princip die vollkommenste Rechnung trüge. Wie vorauszusehen war, wurde der unzeitgemäße Vorschlag von allen übrigen Conventen verworfen. Die Sectionen erklärten darauf, daß es ihnen unmöglich sei, ohne sich einen moralischen Zwang aufzuerlegen, länger im Chargirten-Convent zu verbleiben, nachdem eine so große Divergenz in den principiellen Fragen zu Tage getreten sei.

Man ist versucht anzunehmen, daß diese Selbstauflösung der Sectionen im Grunde in Folge der inneren Schwäche und Haltlosigkeit aller Wildenverbindungen erfolgte und daß die Nichtannahme ihrer Proposition blos den willkommenen Vorwand abgab.

Unterdessen wär die Burschengerichts-Ordnung (namentlich auf dem Chargirten-Con-

vent vom 14. Sept. 1864) festgesetzt worden und in Kraft getreten. Ihre Grundzüge waren folgende:

Das Burschengericht ist das richtende und strafende Forum des Chargirten-Convents. Das Burschengericht hat die Pflicht, jede von Burschen anhängig gemachte, oder gegen Bursche gerichtete Klage anzunehmen. (Die Jurisdiction in Sachen zwischen Burschen, die Glieder einer und derselben Corporation sind, bleibt den resp. Conventen vorbehalten, mit Ausnahme der Fälle, die durchaus öffentliche zu nennen sind und zugleich Unhonorigkeit involviren.) Das Burschengericht besteht aus je drei Gliedern jeder mit Sitz und Stimme im Chargirten-Convent berechtigten Körperschaft*) Die Convente müssen den von ihnen gewählten Richtern das Ehrenwort abnehmen, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Burschenrichter wählen aus ihrer Mitte einen Präses, welcher die Versammlungen zu leiten, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, den Parten und Zeugen jede Verletzung des Anstandes zu verweisen hat, und einen Protocollführer. Eine ordentliche Sitzung findet in den ersten Tagen jedes Monats Statt. Die ordentliche Sitzung ist öffentlich; jedem Burschen steht der Zutritt zu ihr frei. In jeder Sache wird der Klagepunct von dem Kläger in Uebereinstimmung mit den Burschenrichtern fixirt; stimmen sie nicht überein, so gilt der

*) Jetzt: je zwei

Klagepunct, der vom Burschengericht fixirt wurde. Die Strafen, die das Burschengericht verhängt, sind Warnung, Verweis, temporärer und perpetueller Ausschluß.

Die Entfernung der Curonia verschaffte der Arminia die Aufnahme in den Chargirten-Convent. Der Chargirten-Convent beschloß nämlich, eine „Allgemeine Regel" zu schaffen, die früher durch den Widerstand der Curonia gefallen war, nach welcher jede neue Corporation zu bestätigen sei, sobald wenigstens dreißig Bursche im engeren Sinne, gegen deren Honorigkeit Nichts vorläge, die „Allgemeinen Regeln" mit ihrem Ehrenwort garantirten und versprächen, die Interessen des Burschenlebens nach außen und innen zu fördern und über die Anständigkeit ihrer Glieder zu wachen. Natürlich meldete sich daraufhin sofort die Arminia zum Eintritt in den Chargirten-Convent. Doch traten verschiedene Zwischenfälle ein, welche die Aufnahme verzögerten. Als diese endlich erfolgte, waren die Unterhandlungen mit der Curonia bereits so weit gediehen, um dieser den Wiedereintritt in den Chargirten-Convent zu ermöglichen, so daß seltsamer Weise Arminia und Curonia, diese beiden Antipoden, an einem und demselben Tage in den Chargirten-Convent eintraten (3. März 1865).

Das Zerwürfniß innerhalb des Chargirten-Convents hatte allgemeines Aufsehen erregt und auch die Blicke der Universitäts-Obrigkeit auf sich gelenkt. Der Prorector G. v. Oettingen namentlich interessirte sich lebhaft für einen Ausgleich und hatte deshalb mit

4*

den Chargirten der einzelnen Corporationen verschiedene Unterredungen, in welchen er ihnen eine Appellation vom Burschengericht nahe legte. Ein Theil des Chargirten-Convents schien in der That einzusehen, daß er zu weit gegangen, namentlich faßte die Livonia schon früh die Möglichkeit einer Verständigung in's Auge und proponirte, falls einem Beklagten eclatantes Unrecht geschehen, das Urtheil mit Zustimmung des Chargirten-Convents zu cassiren und die Sache einem neuen Burschengericht zu übergeben. Doch fand dieser Vorschlag keinen Anklang.

Anfang 1865 war der Wunsch nach einer Verständigung auf beiden Seiten ein allgemeiner geworden. Der Chargirten-Convent knüpfte Verhandlungen mit der Curonia an, worauf diese als Grundlagen einer Vereinbarung festsetzte:

1) „Die Untersuchungs-Commission besteht aus je drei Gliedern jedes Convents, welche die Verhandlungen zu leiten, das „Schuldig" und das Strafmaß auszusprechen haben.

2) „Ueber diesem Gericht steht als obere Instanz ein aus den Convents-Gliedern, welche persönlich den Verhandlungen der Untersuchungs-Commission beigewohnt haben, zusammengesetztes „Appellations-Gericht".

3) „Das Recht der Appellation ist in die Hände der direct Betheiligten und jeder einzelnen Corporation gelegt. Ob aber Appellation zulässig sei, entscheidet der Chargirten-Convent mit Stimmengleichheit."

Diese Puncte wurden von den übrigen Conventen als Grundlagen einer Vereinbarung angenommen und in folgender Fassung zu einer allgemeinen Norm erhoben:

„Ueber dem Burschengericht steht als Ober-Instanz ein Appellations-Gericht, in welchem nach Conventen entschieden wird; die einzelnen Convente sind dabei gehalten, nur solchen ihrer Glieder das Stimmrecht zu geben, welche den Verhandlungen beigewohnt haben. Das Recht, um Appellation nachzusuchen, steht jedem Convent und dem Beklagten zu; über die Zulässigkeit der Appellation entscheidet der Chargirten-Convent mit Stimmenmehrheit und Stimmengleichheit."

Schon vorher hatten die einzelnen Convente der Curonia die Annahme der Grundlagen garantirt. Daraufhin erklärte die Curonia, daß sie in den ihr von den übrigen Conventen zugekommenen Schriften eine officielle Garantie erhalten zu haben glaube, und machte die Anzeige: „Endesunterzeichnete Bursche, welche die Curonia bilden, wünschen Sitz und Stimme im gegenwärtigen Chargirten-Convent, den Estonia, Livonia und Fraternitas Rigensis bilden, zu haben, indem sie die augenblicklich geltenden „Allgemeinen Regeln" garantiren." Der definitive Eintritt erfolgte unmittelbar darauf.

Doch sollte die Burschengerichts-Angelegenheit noch nicht sobald zur Ruhe kommen. Die Curonia ver-

suchte fort und fort, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen, wonach nur der Allgemeinheit das Urtheil über den einzelnen Burschen zustände. Auch die Rigensis vertrat diesen Standpunct, denn der Chargirten-Convent repräsentire das allgemeine Rechtsbewußtsein, sei das Organ des Rechts und der Gesetzkenntniß. Eine Garantie für ein richtig gefälltes Urtheil sei nur dann geboten, wenn der Chargirten-Convent selbst gerichtet habe. *)

Schon das Jahr 1866 brachte die Auflösung der Arminia. Diese Corporation hatte sich theils durch ihre, einer jeden radicalen Abänderung der Burschen-Verfassung das Wort redenden Principien, theils durch den Geist ihrer Glieder, welche inmitten des frischen, fröhlichen Studentenlebens als gar zu sehr von des Gedankens Bläſſe angekränkelt erschienen, bei der übrigen Studentenschaft durchaus in Mißcredit gesetzt. Die Animosität gegen sie trat besonders zu Tage bei Gelegenheit des am 21. April 1866, dem Stiftungstage der Universität, von den vier alten Corporationen auf dem Dome veranstalteten Burschenaufzuges. Hier wurden bei den üblichen Wechselgesängen beißende Spottverse auf die Arminia gesungen. Das veranlaßte ein Schreiben der Arminia an den Chargirten-Convent, in welchem sie

*) Schließlich gelang es denn den vereinten Bemühungen der beiden Corporationen, die Bestimmung durchzubringen, daß dem Chargirten-Convent in seiner Gesammtheit das endgiltige Urtheil zustehe. (Chargirten-Convente vom 10. Oct. 1867, vom 1. Mai 1870 und vom 25. Nov. 1871.).

den Thatbestand mittheilte und darum nachsuchte, ihr für diese „öffentliche Beleidigung" Genugthuung zu verschaffen. Auf Vorschlag der Fraternitas Rigensis wurde jetzt folgendes Protocoll-Dictat abgegeben: „Der Chargirten-Convent giebt zu Protocoll, daß er das Betragen einzelner Bursche bei Gelegenheit des Wechselgesanges am 21. April auf dem Dome als dem Princip der Burschikosität und der Würde des Chargirten-Convents durchaus unangemessen bezeichnet."

Die Curonia nun suchte diese Gelegenheit zu einem Streiche gegen die verhaßte Corporation zu benutzen. Sie richtete an den Chargirten-Convent die Anfrage, ob eine Corporation, die alle Achtung bei der übrigen Burschenwelt vollständig verloren habe, noch weiter im Chargirten-Convent existiren könne und ob das bei der Arminia der Fall sei. Im Bejahungsfalle proponire die Curonia die Auflösung der Arminia. — Auf dieses Schreiben antwortete die Arminia, die Curonia hätte ihr eigenes Urtheil mit dem der übrigen Burschenwelt identificirt. „So lange die Arminia besteht, ist sie sich dessen stets klar bewußt gewesen, wodurch allein sie sich die innere Achtung und Anerkennung der Curonia in deren jetziger Fassung zu erwerben vermöchte. Dabei handelt es sich aber freilich um Dinge, die der Idee der Arminia so diametral entgegengesetzt sind, daß, falls es wirklich dazu kommen sollte, daß die Arminia sich der aufrichtigen Achtung und inneren Anerkennung auch seitens der Curonia erfreuen dürfte, dieser Tag für sie zugleich nothwendig der Tag ihrer Selbstauf-

lösung wäre." — Die Curonia erklärte darauf, sie hätte geglaubt, daß nach den Vorgängen am 21. April eine Corporation auch nicht einen Tag mehr im Chargirten=Convent bleiben könnte, dessen größere Hälfte seiner Glieder eine solche Mißachtung gegen sie bekundet hätte, wie es weder vorher geschehen sei, noch auch nachher sich ereignen werde. Die Curonia könnte sich ihrerseits in solch' einem Falle ein Zusammengehen mit dem Chargirten=Convent nicht mehr denken. Auch die Rigensis gab zu verstehen, daß die Vorfälle auf dem Dom „unter Umständen die Selbstauflösung einer Corporation hätten herbeiführen können", während sie dagegen auftrat, daß der Chargirten=Convent einen derartigen Schritt unternehmen könnte. Man könne der Arminia nicht nachweisen, daß ihre neue Richtung, so sehr sie auch allen eingewurzelten Anschauungen zuwiderlaufe, unvereinbar mit der Vertretung der Principien der Burschikosität sei. Der Chargirten=Convent habe der Arminia Nichts vorzuwerfen. — Bald darauf lief eine Schrift der Arminia ein, in welcher sie erklärte, es hätte bei ihr von vornherein festgestanden, daß sie nach den Vorgängen vom 21. April ihr bisheriges Verhältniß zum Chargirten=Convent unbedingt abbrechen müsse. Vorher hätte ihr aber noch die Pflicht obgelegen, daß die „Allgemeinen Regeln", die nicht von Einzelnen, sondern von einer zahlreichen Masse mit Füßen getreten worden seien, als Zügel gegen unburschikose Ausbrüche jeder Art restituirt würden. Ihr sei dafür Genugthuung geworden, nicht jedoch für die unerhörte Beleidigung, welche in der unmotivirten Proposition

der Curonia liege, die Arminia aufzulösen. Sie scheide daher aus dem Chargirten=Convent mit dem Bewußtsein, daß das Recht auf ihrer Seite sei, daß ihr dasselbe auch nicht vorenthalten worden wäre, wenn sie die entsprechende äußere Macht hätte, demselben Nachdruck zu geben gegenüber den Corporationen, bei denen das Rechtsgefühl durch die ihnen zu Gebote stehende äußere Macht ersetzt werde. Die Arminia löse sich daher auf und gebe ihre bisherige Stellung im Chargirten=Convent mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf. — Die Curonia richtete jetzt ein Schreiben an den Chargirten=Convent, in welchem sie erklärte, sie glaube die Anzeige von der Arminia nicht entgegennehmen zu dürfen, da durch ihre letzte Schrift die Stellung dieser Corporation zum Chargirten=Convent wesentlich geändert sei. Die Arminia habe unverhohlen die gehässigsten Anschuldigungen gegen einzelne Glieder des Chargirten=Convents verlautbart, welche diese Glieder der Vertretung im Chargirten=Convent unwürdig machen würden, wenn sie sich als begründet erwiesen. Der Convent der Arminia glaube dies dem Chargirten=Convent ohne Weiteres vorwerfen und dennoch von ihm verlangen zu können, daß er ihr gestatte, sobald es ihr beliebe, sich mit ebendenselben Gliedern wieder zu verbinden. Zudem liege die Proposition zur Auflösung der Arminia vor, aus welchen Gründen eine Selbstauflösung nicht gestattet werden dürfe.

Der Chargirten=Convent beantwortete darauf die Anfragen der Curonia entgegengesetzt dem Sinne der Fragestellung, löste jedoch die Arminia auf Grund ihrer den

Chargirten=Convent beleidigenden Schrift am 22. Mai 1866 auf.

1867 faßte der Chargirten=Convent den gewiß segensreichen Beschluß, den perpetuellen Ausschluß aufzuheben und das Maximum des Ausschlusses auf die Dauer von zehn Jahren zu beschränken. Das bisherige Verfahren hatte, wie in der Debatte angeführt wurde, die Möglichkeit einer Versöhnung des Schuldigen mit dem Gesetze der Sittlichkeit ausgeschlossen. Leugnete man diese Möglichkeit, so verzweifelte man zugleich an der Freiheit des menschlichen Willens, und welcher Richter hätte mehr Ursache als die Burschenwelt, die Möglichkeit einer Sinnesänderung zu berücksichtigen. Zudem war doch wohl, wie ebenfalls bemerkt wurde, die Art und Weise des Untersuchungs= und Strafverfahrens eine zu unvollkommene, als daß der Chargirten=Convent es auf sich nehmen konnte, auch wenn die Sache noch so klar zu liegen schien, ein Anathema über den Schuldigen auszusprechen, dessen Giltigkeit das Leben des Betroffenen überdauerte, eine Strafe zu verhängen, die dem Betroffenen die Möglichkeit einer Rehabilitirung rauben mußte, ihm gleichsam eine moralische Todesstrafe zu dictiren.

Ein Gegensatz, in welchen die eine Hälfte des Chargirten=Convents zur anderen trat, veranlaßte die Selbstauflösung der Fraternitas Rigensis.

Als es sich um Anbringung einer Klage gegen das Plenum des Burschengerichts handelte, stellten sich Livonia und Estonia derart, daß die Burschenrichter, als von den einzelnen Conventen gewählte Beamte, nur von ihren Conventen zur Rechenschaft gezogen werden könnten, während Curonia und Rigensis betonten, daß die Burschenrichter Beamte des Chargirten=Convents seien und durch sein Forum gerichtet werden müßten. Das Gleiche müsse für Chargirte und Ehrenrichter gelten. Es war unzweifelhaft, daß die letztere Auffassung der Einheitlichkeit des Chargirten=Convents besser entsprach. Als sich nun darüber eine aussichtslose Controverse entspann, proponirte die Fraternitas Rigensis, um eine Verständigung herbeizuführen, dem Chargirten=Convent wenigstens die Schuldigsprechung anheimzustellen, den einzelnen Conventen dagegen das Strafmaß zu überlassen. Als auch das nicht durchging, schlug sie vor, die Vergehen der Chargirten=Convents=Beamten durch das Burschengericht untersuchen und bestrafen zu lassen, und erklärte zugleich, daß ihr ein weiteres Nachgeben in dieser Sache unmöglich wäre, was aber dennoch keine Majorität auf dem Chargirten=Convent zu Stande brachte. In beiden Fällen war die Rigensis nur von der Curonia unterstützt worden. Darauf gab die Rigensis am 17. April 1868 zu Protocoll, daß, da in einer principiellen Frage der Chargirten=Convent sich außer Stande sehe, eine Einigung herbeizuführen, es ihr unmöglich sei, bei Stimmengleichheit ihr Princip: „Die Chargirten=Convents=Beamten competiren vor den Chargirten=Convent" aufzugeben. „Unter solchen Umständen scheidet die Fraternitas Rigensis aus dem Chargirten=Convent mit dem Bewußtsein, in dieser Debatte

durch größtmöglichste Nachgiebigkeit das Ihrige gethan zu haben, und löst sich mit dem Vorbehalt von Namen, Farben und Wappen auf."

Die Spaltung sollte nicht allzu lange dauern. Als eine Proposition der Curonia, die Vergehen der Chargirten-Convents-Beamten durch das Burschengericht untersuchen und durch die einzelnen Convente bestrafen zu lassen, wobei ihre Richtergewalt als ein vom Chargirten-Convent übertragenes Recht erscheine, angenommen wurde, erlangte die Fraternitas Rigensis dadurch die Möglichkeit, wieder in den Chargirten-Convent einzutreten, was am 18. Sept. 1868 geschah. Erst 1875 gewann die Anschauung die Oberhand, daß die Chargirten-Convents-Beamten nur vom Chargirten-Convent als Gesammtheit bestraft werden könnten, daß dem Chargirten-Convent sogar das Recht zustehe, sie nöthigenfalls abzusetzen.

Die in Dorpat studirenden Russen überraschten plötzlich den Chargirten-Convent durch die Anzeige von der Reconstituirung der Ruthenia, doch wurde die Wiederherstellung vorläufig nicht anerkannt, da in solchen Fällen die Einwilligung der Mehrzahl der Auflöser erforderlich ist. Als später die Bestimmung getroffen wurde, daß zur Reconstituirung einer Corporation wenigstens zwanzig Bursche im engeren Sinne erforderlich wären, mußten die Russen ihre Absichten aufgeben, da sie nicht die nöthige Anzahl zusammenbringen konnten. Doch blieben sie seit dieser Zeit in besserem Einvernehmen mit dem Chargirten-Convent.

Ende 1868 beschlossen drei Convente (Curonia, Estonia und Livonia) die Abänderung der bisherigen Verfassung und die Einführung einer neuen, welche es ermöglichen sollte, mündlich und ohne Corporations-Unterschiede zu verhandeln. Doch als eine zu diesem Zweck niedergesetzte Commission einen positiven Vorschlag ausarbeiten sollte, erwies sich das Unpraktische des ganzen Projects, da die Commission zu keinem Resultat kommen konnte und schließlich die eine Hälfte erklärte, lieber die alte Verfassung beizubehalten, als die gegnerischen Vorschläge annehmen zu wollen. Ohne Zweifel hätte die Durchführung des Planes der Einheit des Chargirten-Convents nach außen die letzte Weihe gegeben, doch stieß sie sich an zu großen Schwierigkeiten. Ganz abgesehen davon, daß bei mündlichen Verhandlungen die Geister gewiß noch heftiger aufeinanderplatzen konnten, als bei den bisherigen schriftlichen, war es ganz unmöglich, einen wirklichen General-Convent, aus allen Corporellen und wo möglich noch vielen Wilden zusammengesetzt, zu Stande zu bringen. Wurde ein Delegirten-Convent eingeführt, so gaben die Corporationen, wie die Rigensis hervorhob, damit ihre wichtigste Prärogative, die der Gesetzgebung, aus der Hand und sanken zu bloßen gesellschaftlichen Vereinen herab. Dann war es auch möglich, daß die Burschenwelt gegen ihre Anschauungen durch den Delegirten-Convent regiert wurde. Falls sich jedoch der Chargirten-Convent ein Bestätigungsrecht der Beschlüsse des Delegirten-Convents

vorbehielt, so war das ganze schriftliche Verfahren mit seinem schleppenden Gange nicht abgeschafft.

1872 ging an den Chargirten-Convent von Seiten des Chargirten-Convents der Rigaschen Polytechnikerschaft der Vorschlag ein, ein gegenseitiges Satisfactions-Verhältniß herzustellen. Nach längeren Verhandlungen kam im Jahre 1874 eine Convention zu Stande, nach welcher Studenten und Polytechniker sich gegenseitig Satisfaction zu geben und sich bei Collisionsfällen einem Schiedsgericht zu unterwerfen haben. Falls in der Reißerei regelwidrige Handlungen vorgefallen sind, so hat das Schiedsgericht das Recht, beim competenten Forum zu klagen. Die beiden Chargirten-Convente zeigen sich gegenseitig die Ausschlüsse mit Angabe des Grundes an.

Am 2. Sept. 1873 verließ die Curonia den Chargirten-Convent (aus welchen Gründen, kann hier nicht näher ausgeführt werden) und nahm eine abgesonderte Stellung ein, worauf sie auf Antrag des Chargirten-Convents durch die Universitäts-Obrigkeit aufgelöst wurde. Die Erbitterung war auf beiden Seiten eine große und der Riß scheinbar unheilbar. Doch war glücklicher Weise die Erkenntniß schon in den weitesten Kreisen lebendig geworden, daß die vier Landsmannschaften auf einander angewiesen wären und das Fehlen auch nur eines Gliedes den übrigen zum Nachtheil und Schaden gereichen müsse. Daher wurde von verschiedenen Seiten rührig an einer Versöhnung gearbeitet. In einem Collectivschreiben der Rigaschen

Philister jeder Farbe an die beiden Parteien hieß es: „Legt den Conflict bei, Ihr müßt ihn beilegen, Ihr seid es Euch selbst, Ihr seid es uns, Euren Philistern, und Ihr seid es vor Allem unserer Universität, dem besten Heiligthum, das wir zu hüten und zu wahren haben, schuldig! . . . . Laßt nicht bei Euch, den Trägern der Zukunft, den Zwiespalt die Oberhand über das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit gewinnen! Darum schließt Frieden und haltet ihn höher, als bisher, es werden Euch dafür, seid versichert, Eure Philister Alle und es wird Euch vor Allem unsere Alma mater danken!"

In erster Linie waren es natürlich die Philister, welche die hochgehenden Wogen der Zwietracht zu beschwichtigen suchten. Doch auch die Spitzen der Universität nahmen Anlaß, den entzweiten Theilen nahe zu legen, wie sehr der vorliegende Fall in seinen Consequenzen schädlich wirken könne und wie nothwendig eine Aussöhnung sei.

Solche Erwägungen mußten schließlich die Oberhand über die Feindseligkeit der Parteien gewinnen, obgleich sie sich in Schriften und Protocolldictaten fest genug gerannt hatten. Daß es trotzdem zu einer Aussöhnung kam, zeugt von dem gesunden Geist des Dorpater Burschenthums. Anfang 1874 kam ein Vergleich zu Stande und die Curonia wurde wieder in den Chargirten-Convent aufgenommen.

Am 6. Oct. 1873 war eine neue Verbindung in den Chargirten-Convent eingetreten, der Wilden-Verband, welcher es sich zur Pflicht machte, die Interessen der Wildenwelt zu vertreten und ihr eine

Theilnahme am Burschenregiment zu ermöglichen. Eine derartige Verbindung war an sich sehr wünschenswerth, nur hätte sie es sich angelegen sein lassen sollen, in Eintracht und Harmonie mit den übrigen Gliedern des Chargirten-Convents zu arbeiten und zu wirken. Da der Wilden-Verband aber sehr bald gegen die Landsmannschaften Front machte, so vermochte er natürlich nicht, ihnen gegenüber durchzudringen, und mußte aus dem Chargirten-Convent scheiden.

Schon das Ende des Jahres 1874 brachte seine Auflösung. Er hatte ein Schreiben an den Chargirten-Convent gerichtet, in welchem er ausführte, daß er sich nur gebildet hätte, um diejenigen Studirenden Dorpat's in sich zu vereinigen, welchen es ihre Verhältnisse nicht erlaubten, in Corporationen einzutreten. Doch einzelnen Studirenden sei es auch nicht möglich, die geringfügigen Opfer zu bringen, welche der Wilden-Verband an seine Mitglieder stelle, und sie sähen sich daher genöthigt, in ihrer rechtlosen und unfreien Stellung zu verharren. Da dränge sich denn die Frage auf: „Sind denn diejenigen Nichtcorporellen, denen diese Lage unerträglich ist, gleichwohl verpflichtet, in derselben zu bleiben? Haben denn die Corporationen wirklich das Recht, von den Nichtcorporellen die Anerkennung ihrer Gesetze zu verlangen und über dieselben zu herrschen"? Das Recht der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt über die Nichtcorporellen könne doch den Corporationen nur dann zustehen, wenn es ihnen von competenter Seite zuertheilt worden sei.

Die Competenz hiezu hätten aber nur die Nichtcorporellen selbst und die Staatsregierung. Was die Nichtcorporellen anbeträfe, so sei der Umstand, daß sie sich bis jetzt gefügt hätten, nicht bindend für die Zukunft. Die Staatsregierung habe aber den Corporationen nur das Recht ertheilt, sich selbst zu regieren, denn der Titel des Reglements laute: „Regeln für die Corporationen unter den Studirenden der Dorpater Universität." Wohl heiße es im § 1: „Der Chargirten-Convent wird gebildet aus den Chargirten sämmtlicher Corporationen und hat die Aufgabe, gemäß den Entscheidungen aller einzelnen Corporationen die allgemein giltigen Beschlüsse festzustellen und zu allgemeiner Anerkennung unter den Studirenden zu bringen." Unter allgemein giltig sei jedoch selbstverständlich „nur für die Corporationen giltig" zu verstehen. (sic!) Der Ausdruck „unter den Studirenden" sei eine Ungenauigkeit, die sich durch den Umstand erklären lasse, daß das Wort „Corporation" vorher bereits zwei mal gebraucht sei. (!) Falls der Chargirten-Convent mit der Interpretation des Wilden-Verbandes nicht übereinstimme, so wäre von competenter Seite eine Interpretation einzuholen. Dem Wilden-Verbande scheine es klar zu sein, daß dem Chargirten-Convent nicht das Recht zustehe, seine Macht auf alle Untergebenen des Universitäts-Staates auszudehnen, denn der Chargirten-Convent sei nur gewissermaßen ein „Club", eine geschlossene Gesellschaft innerhalb des

Universitäts-Staates. Daß ferner die Herrschaft der Corporationen über die Nichtcorporellen mit der Burschenfreiheit im Widerspruch stehe, daß dieselbe Denjenigen, welchen sie ihre persönliche Freiheit schmälere, einen größeren Nachtheil als Vortheil bringe und daß endlich ihre Nothwendigkeit sich durchaus nicht fühlbar mache. Wenn nun dem Chargirten-Convent die Competenz nicht zustehe, über die Nichtcorporellen zu herrschen, so sei es kein Vergehen, wenn ein Nichtcorporeller die „Allgemeinen Regeln" nicht anerkenne und weder die durch dieselben gebotenen Rechte, noch die Pflichten übernehme. Folglich könne auch keine Strafe dafür verhängt werden. In Folge dessen gehe der Wilden-Verband mit der Proposition an den Chargirten-Convent, daß es den Nichtcorporellen freistehen solle, die „Allgemeinen Regeln" anzuerkennen oder nicht, daß die Nichtanerkennung nicht als Vergehen angesehen und daher auch nicht bestraft werde. Daher müsse es den Gliedern des Chargirten-Convents freigestellt werden, mit den die allgemeinen Regeln nicht anerkennenden Studirenden, falls sonst Nichts gegen sie vorliege, umzugehen.

Da der Wilden-Verband in seiner willkürlichen Interpretation der Regeln für die Corporationen von durchaus falschen Prämissen ausging, so lag die Haltlosigkeit seines ganzen Raisonnements auf der Hand. Was er ferner von der Competenz der Wilden, dem Chargirten-Convent das Recht zur Herrschaft zu ertheilen oder zu entziehen, vorbrachte, entbehrte ebenso jeder festen Begründung, denn die

Wildenwelt bildete eben keinen geschlossenen Körper und ein sicheres Stimmresultat in ihr zu erzielen, war ganz unmöglich. Die Herrschaft des Chargirten-Convents aber auf etwaige zufällig wechselnde Majoritäten unter den Wilden gründen, hieße das ganze Gefüge des Burschenstaates in Frage stellen. Doch gesetzt, man räumte dem Wildenthum das Recht ein, die Herrschaft des Chargirten-Convents bestätigen und nach Belieben abschütteln zu können, so hatte es ja stillschweigend dieselbe schon längst anerkannt und thut es noch immer trotz der Ungeberdigkeit des Wilden-Verbandes, der durchaus nicht die Majorität der Wilden in sich schloß. Denn das hieß doch in der That etwas unüberlegt von dem Wilden-Verbande gehandelt, sich als alleiniges Organ des Wildenthums zu geriren, ohne sich vorher der durchgängigen Zustimmung derselben versichert zu haben.

Die Antwort auf die Angriffe des Wilden-Verbandes gegen den Chargirten-Convent, dessen integrirendes Glied er bildete, blieb nicht aus. Die Curonia war es, welche in einer längeren Schrift auseinandersetzte, daß die Ansicht des Wildenverbands über die Stellung und Würde des Chargirten-Convents mit der Stellung eines Convents als Glied desselben unvereinbar erscheine. Ein Convent, der die Anforderungen der „Allgemeinen Regeln", die er selbst garantirt habe, für unberechtigt halte, der dem Chargirten-Convent nur die Stellung eines Studentenclubs vindicire, der die Würde desselben dadurch zu gefährden drohe, daß er für den Fall, daß seine Meinung in der Minorität

bleiben sollte, die Anrufung der Obrigkeit für geboten halte, habe das Recht verloren, noch länger Glied des Chargirten-Convents zu bleiben. Gestützt auf den Punct der „Allgemeinen Regeln", der besage, daß eine Corporation aufgelöst werden könne, sobald es sich zeige, daß die von ihr vertretenen Tendenzen dem allgemeinen Wohle hinderlich seien, gehe die Curonia mit der Proposition an den Chargirten-Convent, den Convent des Wilden-Verbandes aufzulösen. — Dasselbe proponirte die Fraternitas Rigensis. — Der Chargirten-Convent löste darauf am 1. November 1874 den Wilden-Verband auf und forderte die Glieder desselben zur Herausgabe der „Allgemeinen Regeln" und des Chargirten-Convents-Protocolles auf, was diese mit dem Bemerken verweigerten, daß der Beschluß des Chargirten-Convents erst in Kraft trete, wenn die obrigkeitliche Bestätigung eingelaufen sei. Darauf wurden die Glieder des Wilden-Verbandes ausgeschlossen, bis sie sich dem Chargirten-Convent fügten.

Das Ueberhandnehmen der Pistolenduelle bewog den Chargirten-Convent, auf Mittel zur Abhilfe zu sinnen. Schon 1872 war ein bezüglicher Beschluß gefaßt worden, doch war das nur ein Palliativmittel gewesen. Als jetzt die Verhältnisse ernster wurden und sogar das Wohl der Universität bedroht erschien, traf der Chargirten-Convent auf Vorschlag der Estonia die Bestimmung, daß jeder Bursch verpflichtet sei, vor Ausmachung eines Pistolenscandals sich streichen zu lassen, bei Strafe des Ausschlusses.

Wenn einer der Parten, der Philister ist, die Streichung nicht abzuwarten bereit ist, oder wenn die Reißerei außerhalb des Dorpater Kreises stattgefunden hat, so darf das Duell nicht innerhalb des Dorpater Kreises stattfinden.

Ende 1878 gerieth die Fraternitas Rigensis, wegen einer anscheinend unbedeutenden Meinungsverschiedenheit mit dem Chargirten-Convent, in einen Conflict mit demselben, der zu ihrer Selbstauflösung führte. Doch wurde die Differenz schon in den ersten Wochen des folgenden Jahres wieder ausgeglichen.

Auf dem Chargirten-Convent vom 15. Mai 1879 trat eine neue Corporation in den Chargirten-Convent, die „Neobaltia", mit den Farben „Hellblau-Weiß-Orange" und erwarb sich bald eine gesicherte Stellung in demselben, da sie nicht, wie ihre verunglückten Vorgängerinnen, einer Tendenz huldigte.

Auf Vorschlag der Fraternitas Rigensis beschloß der Chargirten-Convent, die einzelnen Convente zu verpflichten, alle Vergehen, welche Unhonorigkeit involvirten (bisher mußten nur Diejenigen, welche zugleich öffentlich waren, dem Burschengerichte vorgelegt werden), zur Kenntniß des Chargirten-Convents zu bringen, da der Ausschluß aus dem Corps, resp. aus dem Fechtboden eine zu geringfügige Strafe sei. Zudem hatten doch, wie die Curonia hervorhob, die Glieder jeder Corporation die Verpflichtung den übrigen Burschen gegenüber, diese davor zu bewahren, daß sie nicht von einem Satisfactions-Unfähigen Satisfaction

zu fordern, oder sie ihm zu geben verpflichtet wären, denn alle Corporationen müßten das Wohl der ganzen Burschenwelt höher stellen, als ihre Sonderinteressen.

— — — — — — — — —

So wären wir denn hart an die Schwelle der Gegenwart herangerückt und hätten den Chargirten-Convent in seiner Thätigkeit durch einen Zeitraum von gegen vierzig Jahren verfolgt. Wir haben gesehen, wie er mehrfach Gefahren gegenüber stand, die seine Existenz bedrohten, und doch immer wieder die Mittel fand, sich aus ihnen emporzuringen. Diese Mittel waren und werden auch in Zukunft bleiben der Gemeinsinn und der Patriotismus des Dorpater Studententhums, sowie seine tolerante und gerechte Gesinnung, welche eben aus diesem Grunde tendenziöse Bestrebungen bekämpft. Wenn der Chargirten-Convent in der letzten Zeit keine so wichtigen Errungenschaften aufzuweisen hat, wie in früheren Jahrzehnten, so liegt das daran, daß alle wichtigen, das Burschenleben betreffenden Fragen durchsprochen und durchberathen sind, so daß es jetzt nur gilt, die in Kämpfen von vier Decennien erprobte Verfassung zu bewahren und weiter auszubauen. Eine jede neue Corporation, welche dieselben Ziele verfolgt, ist dem Chargirten-Convent willkommen, wie sich ja denn in letzter Zeit unangefochten zwei neue Verbindungen gebildet haben, die „Fraternitas Academica" (Farben: Violett-Hellblau-Weiß) und die „Lettonia" (Grün-Blau-Gold).

Die Macht und der Einfluß des Chargirten-

Convents sind zur Zeit in der Dorpater Studentenschaft unangefochten und werden es hoffentlich noch lange bleiben, denn er hat sich stets als würdiger Anwalt und Vertreter der gesammten Burschenwelt erwiesen. Durch ihn sind Institutionen entstanden, welche ihres Gleichen in der ganzen Welt suchen und unserer Alma mater zu hohem Glanz und zur reichsten Zierde gereichen.